



Bundesnetzagentur

Bonn, 7. September 2022

# Amtsblatt 17

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
72	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-09-03-0029 .....	857
73	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-11-12-0013 .....	858
74	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-17-0006 .....	858
75	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-15-0074 .....	859
76	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-30-0026 .....	859
77	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-17-0072 .....	860
78	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0048 .....	860
79	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0051 .....	861
80	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-01-22-0062 .....	861
81	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2022-02-21-0161 .....	862
82	Allgemeinverfügung zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG; hier: Vorgangsnummer: 2021-10-15-0083 .....	862
83	SSB FE-OE 018 – Schnittstellenbeschreibung für Punkt-zu-Mehrpunkt-Digital-Richtfunkanlagen des festen Funkdienstes im 28 GHz-Bereich - Außerkraftsetzung.....	863
84	SSB FE-OE 056 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 38 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt).....	863
<b>Energie</b>		
85	§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG; Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG – Zweite Konsultation betreffend die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-023).....	864
86	Antrag der Hanseatic Energy Hub GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG; Beschluss vom 23.06.2022 - Az.: BK7-12-107 .....	877
87	Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen - Az.: BK7-22-060 .....	883

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Mitteilungen</b>	
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
156	§§ 46 Abs. 5 S.1, 48, 192 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zur Anordnung von Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet Virtual Private Networks 2.0 (VPN 2.0).....	899
	<b>Post</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
157	PEntgV § 8 Abs. 2 i. v. m. §§ 29 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 2, 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Zugang zu Adressänderungsinformationen.....	902
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
158	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) (BK9-22/606) .....	903
159	§§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV; Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte.....	924

# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 72/2022

### Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2021-09-03-0029

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21438 Brackel, Flur 1, Flurstück 184/170 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

### Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs



**Vfg Nr. 73/2022**

**Allgemeinverfügung**

**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**

**hier: Vorgangsnummer: 2021-11-12-0013**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21438 Brackel, Flur 1, Flurstück 184/74 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

**Vfg Nr. 74/2022**

**Allgemeinverfügung**

**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**

**hier: Vorgangsnummer: 2022-02-17-0006**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/22 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs



## Vfg Nr. 75/2022

## Allgemeinverfügung

## zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-02-15-0074

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/20 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leistungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

## Vfg Nr. 76/2022

## Allgemeinverfügung

## zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-06-30-0026

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/25 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leistungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

**Vfg Nr. 77/2022****Allgemeinverfügung**
**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**
**hier: Vorgangsnummer: 2022-06-17-0072**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/16 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leistungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

**Vfg Nr. 78/2022****Allgemeinverfügung**
**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**
**hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0048**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/17 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leistungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs



## Vfg Nr. 79/2022

## Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2022-06-16-0051

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21646 Halvesbostel, Flur 4, Flurstück 27/15 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

## Vfg Nr. 80/2022

## Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG

hier: Vorgangsnummer: 2021-01-22-0062

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21770 Mittelstenahe, Am Liebesweg eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Der Standort verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs



**Vfg Nr. 81/2022****Allgemeinverfügung**
**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**
**hier: Vorgangsnummer: 2022-02-21-0161**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 28816 Stuhr, Flur 8, Flurstück 54/3 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

**Vfg Nr. 82/2022****Allgemeinverfügung**
**zur Feststellung der Unterversorgung nach §§ 157, 160 Abs. 1 und 2 TKG**
**hier: Vorgangsnummer: 2021-10-15-0083**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 28816 Stuhr,  
Flur 6, Flurstück 231/106  
Flur 6, Flurstück 231/109  
Flur 6, Flurstück 231/110  
Flur 6, Flurstück 231/112

eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Die Flurstücke verfügen über keinen leitungsgebundenen Anschluss.

2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:

RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

**Bekanntgabe**

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Horst-Peter Heinrichs

**Vfg Nr. 83/2022****SSB FE-OE 018 – Schnittstellenbeschreibung für Punkt-zu-Mehrpunkt-Digital-Richtfunkanlagen des festen Funkdienstes im 28 GHz-Bereich – Außerkraftsetzung**

Gemäß „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen im festen Funkdienst für Richtfunkanwendungen VV Rifu“ (Stand: 31.05.2022) werden im 28 GHz-Bereich Frequenzen ausschließlich für den Digitalen Punkt-zu-Punkt-Richtfunk zugeteilt.

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB), Ausgabe: Juli 2007, Notifizierungsnummer: 2007/0203/D, ist somit entbehrlich.

Sie tritt daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Für Punkt-zu-Punkt Richtfunkanlagen im 28 GHz-Bereich gilt die SSB FE-OE 050, Ausgabe: Dezember 2021, Notifizierungsnummer: 2022/0122/D, welche mit Amtsblattverfügung 62/2022 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 / 2022, 29.06.2022) in Kraft gesetzt wurde.

421

**Vfg Nr. 84/2022****SSB FE-OE 056 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 38 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt)**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2022/0324/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 029, Ausgabe August 2010, tritt hiermit außer Kraft.

421



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 85/2022

§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 5, § 29 Abs. 1 EnWG;

**Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG – Zweite Konsultation betreffend die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG (BK6-21-023)**

Die Beschlusskammer 6 hat am 20.12.2021 ein Festlegungsverfahren zu den Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die ÜNB gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG nach §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die erste Marktkonsultation fand vom 20.12.2021 bis zum 09.02.2022 statt.

Das Verfahren betrifft die am 27.11.2020 in Kraft getretene Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gem. § 12h Abs. 1 EnWG, für ihr jeweiliges Netz in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ (§ 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG) zu beschaffen.

Auf Basis der Stellungnahmen aus der ersten Marktkonsultation wurde das Beschaffungskonzept überarbeitet und wird nun erneut zur Konsultation gestellt. Die Beschlusskammer gibt nunmehr Gelegenheit, zu den im Vergleich zur ersten Marktkonsultation geänderten Punkten Stellung zu nehmen. Diese sind im Konsultationsdokument im Änderungsmodus hervorgehoben.

Sollten Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen, werden konkrete Änderungsvorschläge ausdrücklich erbeten.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen zum Verfahren BK6-21-023 ist möglich bis spätestens

**Mittwoch, 26.09.2022 (Eingang hier mit Anlagen).**

### Hinweis

Die Einleitung des Verfahrens BK6-21-023 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann auf

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Systemdienstleistungen / -sicherheit ► Nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen“ ► Laufende nfSDL-Verfahren der Beschlusskammer 6 ► BK6-21-023

kostenlos abgerufen werden.

Az.: BK6-21-023



# Entwurf eines Konzeptes für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ gem. § 12h Abs.1 S. 1 Nr. 5, Abs. 5 EnWG

## Inhalt

A. Allgemeines.....	1
B. Definitionen .....	2
C. Teilnahmevoraussetzungen.....	3
D. Auswahlentscheidung.....	4
E. Bewertung der Gebote.....	5
F. Bewertungsgruppe „Technische Kriterien auf Anlagenebene“ .....	6
G. Bewertungsgruppe „Systemische Kriterien“ .....	8
H. Bewertungsgruppe „Preis“ .....	9
I. Vergütung.....	10
J. Bekanntmachung.....	11
K. Nachbeschaffung.....	12
L. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB .....	12

### A. Allgemeines

- I. Dieses Dokument regelt die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: **ÜNB**).
- II. Jeder ÜNB führt die marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ eigenständig durch. In Absprache zwischen den ÜNB kann die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit auch gemeinsam beschafft werden, wobei sich die beteiligten ÜNB verständigen müssen, wer von ihnen die Beschaffung verantwortlich durchführt.



- III. Jeder ÜNB hat das Recht, in seiner Regelzone mehrere Beschaffungsregionen zu bilden. Für jede Beschaffungsregion wird der gesamte Bedarf an Schwarzstartfähigkeit in einem Beschaffungsverfahren beschafft, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um ein Nachbeschaffungsverfahren gem. Abschnitt K.. Gegenstand der Beschaffung ist die Anzahl der benötigten Schwarzstartanlagen.
- IV. Die Umstellung auf die marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ kann zeitlich gestaffelt erfolgen. Spätestens 12 Monate nach dem Datum dieser Festlegung muss für mindestens eine Beschaffungsregion in jeder Regelzone das Beschaffungsverfahren eingeleitet worden sein. Spätestens sechs Jahre nach dem Datum dieser Festlegung müssen für alle Beschaffungsregionen einer Regelzone die Beschaffungsverfahren eingeleitet worden sein. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Bekanntmachung des Beschaffungsverfahrens. **Die ÜNB sind verpflichtet, spätestens 12 Monate nach dem Datum dieser Festlegung auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform folgende Informationen zu veröffentlichen (Online-Beschaffungskalender):**
1. voraussichtliche Beschaffungsregionen und deren voraussichtlicher Zuschnitt
  2. zeitliche Angabe (Jahr), wann in jeder der geplanten Beschaffungsregionen voraussichtlich ein Beschaffungsverfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ eingeleitet werden soll.
- Diese Informationen sind bei Bedarf zu aktualisieren.**
- V. Nach jedem Beschaffungsverfahren schließt sich eine vom beschaffenden ÜNB zu bestimmende Vorlaufzeit an. Die Vorlaufzeit muss zwischen drei und fünf Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war.
- VI. Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen vier und zehn Jahren betragen.

## B. Definitionen

Im Sinne dieser Festlegung gelten folgende Definitionen.

- I. ~~1.~~ Beschaffungsregion: Die Region, auf die sich ein konkretes Beschaffungsverfahren bezieht.
- II. ~~2.~~ Beschaffungsverfahren: Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 EnWG.
- III. ~~3.~~ Erbringungszeitraum: Der Zeitraum, während dessen eine bezuschlagte Schwarzstartanlage verpflichtet ist, die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit zu erbringen.
- IV. ~~4.~~ Hochfahrnetz: Ein Hochfahrnetz setzt sich aus mehreren miteinander elektrisch verbundenen Betriebsmitteln (z.B. Stromkreise, Transformatoren,

Blindleistungskompensationsbetriebsmittel) zusammen, die durch eine Schwarzstartanlage unter Spannung gesetzt werden können.

- V. ~~5.~~ Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsstromquelle, einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten.
- VI. ~~6.~~ Vorlaufzeit: Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Zuschlagerteilung und dem Beginn des Erbringungszeitraums.

### C. Teilnahmevoraussetzungen

- I. Als Teilnahmevoraussetzungen für alle Angebote gelten die technischen, organisatorischen und personellen Anforderungen aus den "Vertraglichen Modalitäten für die Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau" (Az. BK6-18-249 vom 20.05.2020<sup>1</sup>, im Folgenden: **MASN**) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die in den MASN genannten Bestimmungen weiterer Konkretisierung bedürfen oder soweit Erweiterungen derselben vorgenommen werden, sind diese von dem beschaffenden ÜNB für das jeweilige Beschaffungsverfahren gemäß der in diesem Abschnitt geregelten Vorgaben zu treffen. Gleiches gilt für die Teilnahmevoraussetzungen, die in den MASN *nicht* enthalten sind.

#### 1. Netzanschluss

- a) Der Netzanschluss der Einspeisung der Schwarzstartanlage muss in der Höchstspannung(HöS) oder Hochspannung (HS) oder per Direktanschluss an der unterspannungsseitigen Umspannungsammelschiene HS/MS liegen-, wobei der beschaffende ÜNB die per Direktanschluss an der unterspannungsseitigen Umspannungsammelschiene HS/MS angeschlossenen Anlagen in begründeten Einzelfällen von einer Teilnahme ausschließen darf.
- b) Die Schwarzstartanlage darf ~~nicht~~ nur an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Geeignete Netzknoten sind alle Höchstspannungsnetzknoten in der Regelzone des beschaffenden ÜNB, die über mindestens zwei Stromkreise angebunden sind. Darüber hinaus gehören alle Netzknoten, sie sich horizontal (benachbarte ÜNB) oder vertikal (unterlagerte VNB) in der ersten Masche zu den Höchstspannungsnetzknoten der Regelzone befinden und über mindestens zwei Stromkreise angebunden sind, zu den geeigneten Netzknoten. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Definition abgewichen werden.
- c) Eine Aggregation von Schwarzstartanlagen ist über die Anforderungen des § 11 MASN hinausgehend nur möglich, wenn die Schwarzstartanlagen über eine gemeinsame Leitstelle verfügen.

#### 2. Technische Anforderungen

- a) Die Schwarzstartanlage verfügt über eine mindestens erforderliche Wirkleistung ( $P_{\min}P_{\text{erf}}$ ). Der beschaffende ÜNB hat  $P_{\min}P_{\text{erf}}$  zu bestimmen.

<sup>1</sup> Die Genehmigung der "Vertraglichen Modalitäten für die Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau" ist online abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-249/BK6-18-249\\_Beschluss.html?nn=871930](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-249/BK6-18-249_Beschluss.html?nn=871930).

- b) **Sofern es sich nicht um eine Bestandsanlage i.S.d. VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 handelt, muss die Schwarzstartanlage** ~~verfügt~~ über die Fähigkeit zur Durchführung einer Spannungsfahrt gemäß Abschnitt 10.2.1.5 der VDE AR-N 4130 sowie VDE AR-N 4120 **verfügen**.
- c) Sofern vom beschaffenden ÜNB verlangt, verfügt die Schwarzstartanlage über einen im Vergleich zu den VDE-AR-N 4130 bzw. VDE-AR-N 4120 erweiterten Blindleistungsstellbereich  $Q_{\text{übererregt, min}}$  und  $Q_{\text{untererregt, min}}$ . Der beschaffende ÜNB hat  $Q_{\text{übererregt, min}}$  und  $Q_{\text{untererregt, min}}$  zu bestimmen.
- d) Sofern vom beschaffenden ÜNB verlangt, hat die Schwarzstartanlage über die in § 8 Abs. 3 MASN genannten zusätzlichen Regelmodi zu verfügen.
3. Leistungsbereitstellung
- a) Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer Mindestmenge an Primärenergie ( $W_{\text{min}}$ ) zu verlangen.
- b) Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer ( $T_{\text{min}}$ ) abgerufen werden.
- c) Der Betreiber der Schwarzstartanlage verpflichtet sich, die von dem beschaffenden ÜNB in der Bekanntmachung vorgegebenen Verfügbarkeitsanforderungen einzuhalten, vgl. § 13 Abs. 1 MASN.
4. Netzwirtschaftliche Anforderungen
- a) Das Angebot muss ohne Einschränkungen auswahlfähig sein; insbesondere sind Bedingungen unzulässig.
- b) Der ÜNB kann ein von den Anbietern vorzuweisendes Mindestrating vorsehen und/ oder eine Sicherheitsleistung zur Absicherung von Vertragsstrafen verlangen.
- c) Sofern die Schwarzstartanlage nicht unmittelbar am Netz des beschaffenden ÜNB angeschlossen ist, hat der Anbieter bei Abgabe seines Angebotes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Anschlussnetzbetreibers vorzulegen. **Ist Anschlussnetzbetreiber ein ÜNB, ist er verpflichtet, die Unbedenklichkeitsprüfung unverzüglich durchzuführen und den Anbieter unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Andernfalls gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach drei Monaten als erteilt. Der ÜNB darf die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur unter Angabe schwerwiegender Gründe verweigern.**

II. Die in diesem Abschnitt genannten Teilnahmevoraussetzungen sind abschließend.

## D. Auswahlentscheidung

- I. Es sind nur zulässige Angebote in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Für seine Zulässigkeit muss ein Angebot alle unter C. genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- II. Die Auswahlentscheidung erfolgt durch Erteilung des Zuschlags. Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag entsprechend des im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Mustervertrages über die Erbringung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ zwischen dem bezuschlagten Anbieter und dem beschaffenden ÜNB zustande.



- III. Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Für die Auswahlentscheidung ist die Summe der in den unter Abschnitt E. genannten Bewertungsgruppen erreichten Punkte maßgeblich (Gesamtpunktzahl). Der beschaffende ÜNB bezuschlagt so viele Angebote, wie dies zur Bedarfsdeckung nötig und möglich ist. Dabei beginnt er mit dem Gebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.
- IV. Die ÜNB erstellen eine Rangfolge aus allen zulässigen Angeboten. Der Rang eines Angebotes bestimmt sich nach dessen erhaltener Gesamtpunktzahl. Die Reihung der Angebote bestimmt sich in absteigender Reihenfolge und startet mit dem Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Gesamtpunktzahl von zwei oder mehr Angeboten wird dasjenige Angebot angenommen (bezuschlagt), welches bei den systemischen Kriterien (Abschnitt E.) die höhere Punktzahl erreicht hat. Ist auch dort eine gleiche Punktzahl gegeben, wird das Angebot mit dem günstigeren Preis bezuschlagt.
- V. Die Auswahlentscheidung ist den Bietern unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung der Auswahlentscheidung sind die Anbieter an ihr Angebot gebunden. ~~Bei Überschreitung der Preisobergrenze Über die ganze oder die teilweise Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens~~ (siehe Abschnitt H.) hat der beschaffende ÜNB ~~einen~~ die betroffenen Anbieter unverzüglich ~~nach dem Datum, zu dem die Interessenten ein verbindliches Angebot abzugeben hatten, über den Ausschluss des Angebots~~ zu informieren.

## E. Bewertung der Gebote

- I. Der Anbieter muss dem beschaffenden ÜNB spätestens zur Frist für die Gebotsabgabe nach Abschnitt J. lit. j alle notwendigen Informationen für die Angebotsbewertung zur Verfügung stellen.
- II. Die Bewertung zulässiger Angebote erfolgt anhand der drei Bewertungsgruppen „Technische Kriterien auf Anlagenebene“, „Systemische Kriterien“ und „Preis“.
- III. Die Bewertungsgruppen „Technische Kriterien auf Anlagenebene“ und „Systemische Kriterien“ untergliedern sich jeweils in mehrere Bewertungskriterien, deren Erfüllungsgrad von dem beschaffenden ÜNB wie in den Abschnitten F. und G. beschrieben bestimmt wird.
- IV. In der Bewertungsgruppe „Technische Kriterien auf Anlagenebene“ hat der beschaffende ÜNB für jedes Bewertungskriterium eine maximal erreichbare Punktzahl vorzugeben, welche zwischen 1 Punkt und 5 Punkten liegen muss. Die Summe der für die einzelnen Bewertungskriterien maximal erreichbaren Punktzahlen muss insgesamt 30 Punkte betragen. Abhängig vom Erfüllungsgrad des jeweiligen Bewertungskriteriums kann der beschaffende ÜNB für ein Angebot eine Punktzahl vergeben, welche zwischen 0 Punkten und der für das Bewertungskriterium bestimmten Maximalpunktzahl liegt.
- V. In der Bewertungsgruppe „Systemische Kriterien“ hat der beschaffende ÜNB für jedes Bewertungskriterium eine maximal erreichbare Punktzahl vorzugeben, welche



zwischen 4 Punkten und 8 Punkten liegen muss. Die Summe der für die einzelnen Bewertungskriterien maximal erreichbaren Punktzahlen muss insgesamt 30 Punkte betragen. Abhängig vom Erfüllungsgrad des jeweiligen Bewertungskriteriums kann der beschaffende ÜNB für ein Angebot eine Punktzahl vergeben, welche zwischen 0 Punkten und der für das Bewertungskriterium bestimmten Maximalpunktzahl liegt.

- VI. In der Bewertungsgruppe „Preis“ beträgt die maximal erreichbare Punktzahl 40 Punkte.
- VII. Sowohl die festgelegten Bewertungsgruppen als auch die festgelegten Bewertungskriterien und Fallunterscheidungen (siehe F. und G.) sind abschließend.
- VIII. Der beschaffende ÜNB erstellt für jedes Angebot einen Bewertungsbogen, in welchem er die in den einzelnen Bewertungsgruppen und Bewertungskriterien erreichten Punktzahlen nachvollziehbar begründet. Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

#### F. Bewertungsgruppe „Technische Kriterien auf Anlagenebene“

Für die Bewertungsgruppe „Technische Kriterien auf Anlagenebene“ hat der beschaffende ÜNB die folgenden Bewertungskriterien anzulegen. Bei den in den Ziffern I. bis VIII. genannten Bewertungskriterien wird jeweils für die Fallunterscheidung mit der höchsten Ordnungsnummer die für das Bewertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl vergeben:

- I. Bewertungskriterium „Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“  
In dem Bewertungskriterium „Wirkleistung der Schwarzstartanlage (P)“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
  1.  $1,0 P_{\min} P_{\text{erf}} \leq P < 1,5 P_{\min} P_{\text{erf}}$
  2.  $1,5 P_{\min} P_{\text{erf}} \leq P < 2,0 P_{\min} P_{\text{erf}}$
  3.  $2,0 P_{\min} P_{\text{erf}} \leq P$
- II. Bewertungskriterium „Erweiterter Blindleistungsstellbereich (Q) übererregt nahe P=0“  
In dem Bewertungskriterium „Erweiterter Blindleistungsstellbereich übererregt (Q<sub>übererregt</sub>) nahe P=0“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
  1.  $1,0 Q_{\text{übererregt, min}} \leq Q_{\text{übererregt}} < 1,5 Q_{\text{übererregt, min}}$
  2.  $1,5 Q_{\text{übererregt, min}} \leq Q_{\text{übererregt}} < 2,0 Q_{\text{übererregt, min}}$
  3.  $2,0 Q_{\text{übererregt, min}} \leq Q_{\text{übererregt}}$
- III. Bewertungskriterium „Erweiterter Blindleistungsstellbereich (Q) untererregt nahe P=0“  
In dem Bewertungskriterium „Erweiterter Blindleistungsstellbereich untererregt (Q<sub>untererregt</sub>) nahe P=0“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
  1.  $1,0 Q_{\text{untererregt, min}} \leq Q_{\text{untererregt}} < 1,5 Q_{\text{untererregt, min}}$
  2.  $1,5 Q_{\text{untererregt, min}} \leq Q_{\text{untererregt}} < 2,0 Q_{\text{untererregt, min}}$
  3.  $2,0 Q_{\text{untererregt, min}} \leq Q_{\text{untererregt}}$
- ~~IV. Bewertungskriterium „Herstellung der Einsatzbereitschaft“  
In dem Bewertungskriterium „Herstellung der Einsatzbereitschaft“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
 
  1.  $0,0 \text{ h} \leq \text{Zuschaltung der Schwarzstartanlage} < 0,5 \text{ h}$
  2.  $0,5 \text{ h} \leq \text{Zuschaltung der Schwarzstartanlage} < 1,0 \text{ h}$~~

~~3. 1,0 h ≤ Zuschaltung der Schwarzstartanlage < 2,0 h~~

IV. Bewertungskriterium „Frequenzsollwertbereich“

In dem Bewertungskriterium „Frequenzsollwertbereich“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:

1.  $49,0 \text{ Hz} \leq \text{Frequenzsollwertbereich} < 51,0 \text{ Hz}$
2.  $49,0 \text{ Hz} \leq \text{Frequenzsollwertbereich} < 52,5 \text{ Hz}$

V. Bewertungskriterium „Ausregelung stoßartiger Lastzuschaltungen“

In dem Bewertungskriterium „Ausregelung stoßartiger Lastzuschaltungen“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:

1. Stoßfestigkeit < 10 MW
2.  $10 \text{ MW} \leq \text{Stoßfestigkeit} < 20 \text{ MW}$
3.  $20 \text{ MW} \leq \text{Stoßfestigkeit} < 30 \text{ MW}$
4.  $30 \text{ MW} \leq \text{Stoßfestigkeit}$

VI. Bewertungskriterium „Mindestdauer der Leistungserbringung ( $T_{\min}$ )“

In dem Bewertungskriterium „Mindestdauer der Leistungserbringung ( $T_{\min}$ )“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:

1.  $1,0 T_{\min} \leq \text{Mindestdauer der Leistungserbringung} < 1,5 T_{\min}$
2.  $1,5 T_{\min} \leq \text{Mindestdauer der Leistungserbringung} < 2,0 T_{\min}$
3.  $2,0 T_{\min} \leq \text{Mindestdauer der Leistungserbringung} < 4,0 T_{\min}$
4.  $4,0 T_{\min} \leq \text{Mindestdauer der Leistungserbringung}$

VII. Bewertungskriterium „Redundanz des Netzanschlusspunktes“

In dem Bewertungskriterium „Redundanz des Netzanschlusspunktes“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:

1. Die Schwarzstartanlage verfügt über keinen redundanten Netzanschluss zur Einspeisung, ist also im Einfachstich angebunden.
2. Die Schwarzstartanlage verfügt über einen redundanten Netzanschlusspunkt zur Einspeisung; besitzt also einen Zugang zu mehreren Spannungsebenen oder verfügt über eine Anbindung mindestens im Doppelstich.

VIII. Bewertungskriterium „Herstellung der Einsatzbereitschaft“

In dem Bewertungskriterium „Herstellung der Einsatzbereitschaft“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen, wobei für Fallunterscheidung Nr. 1 die für dieses Bewertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl vergeben wird:

1.  $0,0 \text{ h} \leq \text{Zuschaltung der Schwarzstartanlage} < 0,5 \text{ h}$
2.  $0,5 \text{ h} \leq \text{Zuschaltung der Schwarzstartanlage} < 1,0 \text{ h}$
3.  $1,0 \text{ h} \leq \text{Zuschaltung der Schwarzstartanlage} < 2,0 \text{ h}$

IX. Bewertungskriterium „Redundanzen“

In dem Bewertungskriterium „Redundanzen“ sind ~~folgende Fallunterscheidungen anzulegen~~ Eigenschaften zu bewerten:

1. Die Schwarzstartanlage verfügt über redundante Einheiten, so dass bei dem Ausfall einer Einheit die angebotene Leistung weiterhin erbracht werden kann.



2. Die Schwarzstartanlage verfügt über redundante Blocktransformatoren, so dass bei dem Ausfall eines Blocktransformators die angebotene Leistung weiterhin erbracht werden kann.
3. Die Schwarzstartanlage verfügt über redundante Sammelschienen, so dass bei dem Ausfall einer Sammelschiene die angebotene Leistung weiterhin erbracht werden kann.

## G. Bewertungsgruppe „Systemische Kriterien“

- I. Für die Bewertungsgruppe „Systemische Kriterien“ hat der beschaffende ÜNB die folgenden Bewertungskriterien anzulegen, wobei bei den in 1. und 4. genannten Bewertungskriterien jeweils für die **letztgenannte** Fallunterscheidung **mit der höchsten Ordnungsnummer** die für das Bewertungskriterium erreichbare Maximalpunktzahl vergeben wird:

1. Bewertungskriterium „Netzanschlussebene“  
 In dem Bewertungskriterium „Netzanschlussebene“ sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
  - a) Die Schwarzstartanlage verfügt über einen Direktanschluss zur Einspeisung an der unterspannungsseitigen Umspannungssammelschiene HS/MS.
  - b) ~~4~~ Die Schwarzstartanlage verfügt über einen Netzanschluss zur Einspeisung in der ~~110 kVHS~~-Ebene.
  - c) ~~2~~ Die Schwarzstartanlage verfügt über einen Netzanschluss zur Einspeisung in der ~~220 kVHS~~-Ebene.  
~~3. Die Schwarzstartanlage verfügt über einen Netzanschluss zur Einspeisung in der 380 kV-Ebene.~~
2. Bewertungskriterium „Passgenauigkeit der Schwarzstartanlage für den bestehenden Netzwiederaufbauplan“  
 Das Angebot, welches den geringsten Adaptionsaufwand des bestehenden Netzwiederaufbauplans verursacht, bekommt für dieses Bewertungskriterium die vom beschaffenden ÜNB veranschlagte Maximalpunktzahl.
3. Bewertungskriterium „Umfang notwendiger Netzertüchtigung“  
 Die durch die Integration der Schwarzstartanlage in einen jeweils auf sie angepassten Netzwiederaufbauplan entstehenden voraussichtlichen Investitionen für technische Anpassungen werden vom ÜNB bestimmt. Das Angebot, welches die geringsten voraussichtlichen Investitionen verursacht, bekommt für dieses Bewertungskriterium die veranschlagte Maximalpunktzahl.
4. Bewertungskriterium „Netzeinbindung für mögliche Hochfahrnetze“  
 Je Beschaffungsregion wird vom beschaffenden ÜNB mindestens ein Hochfahrnetz gebildet. Es sind folgende Fallunterscheidungen anzulegen:
  - a) ~~4~~ Die Schwarzstartanlage eignet sich für die Einbindung in ein Hochfahrnetz.
  - b) ~~2~~ Die Schwarzstartanlage eignet sich für die Einbindung in mehrere Hochfahrnetze.



Das Angebot, welches sich für die meisten Hochfahrnetze eignet, bekommt für dieses Bewertungskriterium die veranschlagte Maximalpunktzahl.

5. Bewertungskriterium „Robustheit eines auf die Schwarzstartanlage angepassten Netzwiederaufbauplans“

Der beschaffende ÜNB bewertet dabei insbesondere:

- a) die Anzahl durchgeschliffener Schaltanlagen. Die Schwarzstartanlage, welche die geringste Anzahl durchgeschliffener Schaltanlagen aufweist, wird gegenüber einer Schwarzstartanlage mit einer höheren Anzahl durchgeschliffener Schaltanlagen höher bewertet. Durchgeschliffene Schaltanlagen sind alle Schaltanlagen auf dem elektrischen Pfad von der Schwarzstartanlage bis zum nächsten wichtigen Netzknoten.
- b) den durch den mit der Schwarzstartanlage gebildeten Netzwiederaufbauplan verursachten Koordinationsaufwand mit anderen Netzbetreibern. Eine Schwarzstartanlage, welche einen geringeren Koordinationsaufwand verursacht, wird besser bewertet als eine Schwarzstartanlage mit einem höheren Koordinationsaufwand.
- c) eine im Kommunikationskonzept des Anlagenbetreibers (Sprach- und Datenkommunikation) vorgesehene direkte Kommunikation zwischen der steuernden Stelle der Schwarzstartanlage und der Schaltleitung des beschaffenden ÜNB. Eine solche Schwarzstartanlage wird besser bewertet als Schwarzstartanlagen ohne direkte Kommunikationsverbindung.

## H. Bewertungsgruppe „Preis“

- I. Der Angebotspreis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben.
- II. ~~Die für ein Beschaffungsverfahren geltende Preisobergrenze (PG) setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:~~
  - ~~a) einem Erwartungswert (E) sowie~~
  - ~~b) einem prozentualen Aufschlag (A) auf den Erwartungswert in Höhe von 50 % des Erwartungswerts.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Formel zur Bestimmung der Preisobergrenze (PG):~~

$$PG = E + \frac{E \times 50}{100}$$

~~Der ÜNB hat vor Beginn des Beschaffungsverfahrens eine Kostenschätzung durchzuführen, deren Ergebnis ein Erwartungswert E ist.~~

~~III. Der Erwartungswert E ist von dem beschaffenden ÜNB für die Beschaffungsregion zu bestimmen.~~

- III. ~~Für jedes~~ Der beschaffende ÜNB kann für ein Beschaffungsverfahren ~~gilt~~ eine Preisobergrenze setzen. Ein Angebot, dessen Angebotspreis oberhalb der Preisobergrenze liegt, kann nicht bezuschlagt werden. ~~Angebote, welche die für das~~



~~jeweilige Beschaffungsverfahren geltende Preisobergrenze überschreiten, werden nicht bezuschlagt.~~

- IV. ~~Der beschaffende ÜNB kann auch ein Beschaffungsverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Die Preisobergrenze ist notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E sind den Bietern nicht bekannt zu machen.~~
- V. ~~Das Vergaberecht bleibt unberührt. Der Angebotspreis wird zum Zwecke der Bewertung mit Hilfe einer linearen Funktion in eine Punktzahl überführt. Die Funktion wird aus der Stützstelle „Maximalpreis/ 0 Punkte“ und der Stützstelle „Erwartungswert / -20 Punkte“ durch lineare Inter- bzw. Extrapolation ermittelt. Der Wertebereich der Funktion ist auf den ganzzahligen Bereich von 0 bis 40 Punkten begrenzt, wobei eine ganzzahlige Rundung erfolgt.~~

~~Die Formel zur Berechnung der Punktzahl für einen konkreten Angebotspreis lautet:~~

~~$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebotspreis}} = \text{MIN} \left( \frac{0 \text{ Punkte} - 20 \text{ Punkte}}{\text{Preisobergrenze} - E} \times (\text{Angebotspreis} - E) + 20 \text{ Punkte}; 40 \text{ Punkte} \right)$$~~

- VI. ~~Zur Bewertung eines Gebotes hat der beschaffende ÜNB je Beschaffungsverfahren zusätzlich zum Erwartungswert E einen Aufschlag A auf den Erwartungswert zu bestimmen.~~
- VII. ~~Der Angebotspreis wird zum Zwecke der Bewertung mit Hilfe einer linearen Funktion in eine Punktzahl überführt. Die Funktion wird aus der Stützstelle „Maximalpreis Erwartungswert + Aufschlag/ 0 Punkte“ und der Stützstelle „Erwartungswert / 20 Punkte“ durch lineare Inter- bzw. Extrapolation ermittelt. Der Wertebereich der Funktion ist auf den ganzzahligen Bereich von 0 bis 40 Punkten begrenzt, wobei eine ganzzahlige Rundung erfolgt.~~

~~Die Formel zur Berechnung der Punktzahl für einen konkreten Angebotspreis lautet:~~

~~$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebotspreis}} = \text{MIN} \left( \frac{0 \text{ Punkte} - 20 \text{ Punkte}}{\text{Preisobergrenze} - E + A} \times (\text{Angebotspreis} - E) + 20 \text{ Punkte}; 40 \text{ Punkte} \right)$$~~

## I. Vergütung

- I. ~~Die Vergütung einer bezuschlagten Schwarzstartanlage erfolgt mit dem angebotenen Preis. Der Anteil etwaiger Opportunitätskosten im Angebot ist für das erste Jahr der Vertragslaufzeit separat auszuweisen und in der Höhe zu begründen. Opportunitätskosten können dann anfallen, wenn die Vermarktung der Anlage durch die Vorhaltung oder Erbringung von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt ist. Die Vergütung der Opportunitätskosten wird jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Veränderung des jährlichen arithmetischen Mittels des ID-AEP, wie er jeweils von den ÜNB bestimmt und veröffentlicht wird.~~
- II. ~~Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Schwarzstartfähigkeit inklusive der Durchführung der erforderlichen Schwarzstart- und Betriebsversuche vollständig abgegolten. Im Angebotspreis enthalten sind die Durchführung~~



- eines initialen Betriebsversuches gem. § 15 Abs. 4 MASN
- eines weiteren Betriebsversuches gem. § 15 Abs. 3 pro Fünfjahresintervall des Erbringungszeitraums sowie
- eines Schwarzstartversuchs gem. § 14 Abs. 1, 2 MASN pro Einjahresintervall des Erbringungszeitraums.

Die während eines Einsatzes für den Netzwiederaufbau entstandenen Kosten für die abgerufene Primärenergie sind durch den Anbieter nachzuweisen und vom beschaffenden ÜNB zu erstatten, soweit sie angemessen und marktüblich sind.

## J. Bekanntmachung

- I. Der beschaffende ÜNB ist verpflichtet, jedes Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu erfolgen. Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten; für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten.
- II. Die Bekanntmachung hat Folgendes zu enthalten:
  1. a) die Beschaffungsregion, für welche die Schwarzstartfähigkeit jeweils beschafft wird,
  2. die Werte für die Parameter  $P_{\text{erf}}$ ,  $Q_{\text{übererregt, min}}$ ,  $Q_{\text{untererregt, min}}$ ,  $W_{\text{min}}$  und  $T_{\text{min}}$ ,
  3. die Höhe der Preisobergrenze, sofern eine solche gem. Abschnitt H.II. gesetzt wird,
  4. b) die Teilnahmevoraussetzungen, wie sie mit gegenständlicher Festlegung vorgegeben sind oder auf Basis der gegenständlichen Festlegung von dem beschaffenden ÜNB vorgegeben werden,
  5. e) die Bewertungsgruppen, wie sie mit gegenständlicher Festlegung vorgegeben sind,
  6. f) die je Bewertungsgruppe maximal erreichbare Punktzahl,
  7. g) die Bewertungskriterien und die vom beschaffenden ÜNB jeweils vorgegebene Maximalpunktzahl,
  8. h) die Fallunterscheidungen, wie sie mit gegenständlicher Festlegung vorgegeben sind, sowie die zu ihrer Konkretisierung erforderlichen Spezifikationen,
  9. i) die für jede Fallunterscheidung zu erreichende Punktzahl,
  10. j) einen Mustervertrag, auf dessen Basis der Zuschlag erteilt wird, inklusive der vom ÜNB ggf. geforderten Haftungsregelungen, Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen in konkreter Höhe sowie der sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile sowie eine Indikation des Umfangs der im Erbringungszeitraum durchzuführenden Betriebs- und Schwarzstartversuche,
  11. k) das Datum, zu dem diejenigen Dokumente abzugeben sind, die zur Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens sechs Monate liegen.
  12. l) das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den für eine bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen.
  13. m) das Datum, zu dem die Interessenten ein verbindliches Angebot abzugeben haben, Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum und dürfen höchstens zwölf Monate liegen.



14. ~~h~~) das Datum der Auswahlentscheidung durch den beschaffenden ÜNB. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum und dürfen höchstens 18 Monate liegen.
15. ~~m~~) die Länge der Vorlaufzeit,
16. ~~n~~) die Länge des Erbringungszeitraums,
17. ~~o~~) die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent
18. ~~p~~) die vom beschaffenden ÜNB als „ungeeignet“ qualifizierten Netzknoten.
19. ~~q~~) das vom beschaffenden ÜNB ggf. von den Anbietern verlangte Mindestrating und/oder die von den Anbietern verlangte Sicherheitsleistung zur Absicherung von Vertragsstrafen,
20. ~~r~~) sofern vom beschaffenden ÜNB gefordert, die gem. § 8 Abs. 3 MASN zusätzlich verlangten Regelmodi.

### K. Nachbeschaffung

Sofern in einem Beschaffungsverfahren nicht die geforderte Zahl an Schwarzstartanlagen kontrahiert werden kann, gilt das Beschaffungsverfahren in dem Umfang der Differenz zwischen Angebot und Nachfrage als erfolglos. In einem solchen Fall hat der jeweilige ÜNB das Recht, unverzüglich ein neues Beschaffungsverfahren zur Bedarfsdeckung einzuleiten (Nachbeschaffung). Über eine – auch teilweise – Unterdeckung ist die BNetzA unverzüglich zu informieren.

### L. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB

- I. Der beschaffende ÜNB veröffentlicht je Beschaffungsverfahren folgende Informationen auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) oder deren Nachfolgeplattform:
  1. ~~a~~) die Anzahl der bezuschlagten Schwarzstartanlagen,
  2. ~~b~~) die kumulierte Nennleistung der bezuschlagten Schwarzstartanlagen,
  3. ~~c~~) den Durchschnittspreis der bezuschlagten Leistung in Euro pro MW und Jahr.
  
- II. Die ÜNB veröffentlichen jährlich folgende Informationen, welche über alle in dem jeweiligen Jahr durchgeführten Beschaffungsverfahren deutschlandweit aggregiert werden:
  1. ~~a~~) die Anzahl der durchgeführten Beschaffungsverfahren,
  2. ~~b~~) die Anzahl der bezuschlagten Schwarzstartanlagen,
  3. ~~c~~) die kumulierte Nennleistung der bezuschlagten Schwarzstartanlagen,
  4. ~~d~~) den Durchschnittspreis der bezuschlagten Schwarzstartanlagen in Euro pro MW und Jahr,
  5. ~~e~~) die kumulierte Nennleistung der bezuschlagten Schwarzstartanlagen untergliedert in einzelne Technologien,
  6. ~~f~~) den Durchschnittspreis der bezuschlagten Schwarzstartanlagen in Euro pro MW und Jahr untergliedert in einzelne Technologien.
  
- III. Eine Veröffentlichung dieser Daten hat nur zur erfolgen, wenn diese unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen sowie der Beachtung von Geheimschutzinteressen, insbesondere dem Schutz kritischer Infrastrukturen, möglich ist.





Vfg Nr. 86/2022

Az.: BK7-12-107

18.08.2022

**Antrag der Hanseatic Energy Hub GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG;  
Beschluss vom 23.06.2022**

Die Beschlusskammer 7 hat am 23.06.2022 folgenden Beschluss erlassen:

1. Die in der LNG-Anlage am Standort Stade, Johann-Rathje-Koser-Straße 8 in 21683 Stade (nachfolgend LNG-Anlage Stade) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 26 Abs. 1 EnWG ausgenommen:
  - a) Die Ausnahme gilt für eine Jahresdurchsatzkapazität in Höhe von 13,3 Milliarden Kubikmeter (13,3 Mrd. m<sup>3</sup>/a) zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG.
  - b) Nicht ausgenommen sind durch wesentliche Kapazitätsaufstockungen geschaffene Kapazitäten.
2. Die Ausnahme ist auf 25 Jahre ab kommerzieller Inbetriebnahme befristet.
3. Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen Infrastruktur Entgelte zu erheben.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bei der langfristigen Vergabe von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
  - a) Buchungsaufgaben für langfristig Buchende
    - (1) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
    - (2) Der Antragstellerin steht es frei, unterschiedliche Produkte anzubieten, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sind.
    - (3) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 9 Slots/Jahr.
    - (4) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
    - (5) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - b) Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten
    - (1) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den registrierten Kunden sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.
    - (2) Übernachtfragen werden über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst. Abweichend hiervon darf die Zuweisung unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungsdauer und des Buchungsvolumens der Buchenden vorgenommen werden. Bei der Zuweisung dürfen Buchungsanfragen über einen längeren Buchungszeitraum und ein größeres Buchungsvolumen vorrangig berücksichtigt werden.



- (3) Der bei der Erstvergabe anzuwendende Basistarif bezieht sich auf eine Laufzeit der Buchung von 20 Jahren. Bei Buchungen mit kürzeren Laufzeiten ist die Erhebung von Preisauflagen in Abhängigkeit der Laufzeit auf den Basistarif zulässig. Für Verträge mit einer Laufzeit von 15-19 Jahren dürfen Preisauflagen nicht mehr als 10% ausgehend vom Basistarif betragen. Bei einer Buchung von mehr als 20 Jahren ist die Gewährung von Rabatten zulässig, die nicht mehr als 10% ausgehend vom Basistarif betragen dürfen. Die Preisauflagen und Rabatte sind vor der Erstvergabe allen potentiellen Nutzern bekanntzumachen.
- c) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten
- (1) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preisauflage auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Aufschlag darf 10% nicht überschreiten.
- (2) Der Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten. Im Übrigen werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.
5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahredurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten bereitzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote zurückgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:
- a) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
- b) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen.
- c) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150.000 m<sup>3</sup> LNG ermöglichen.
- d) Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens zehn Slots pro Jahr vorzusehen.
- e) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich spätestens zum 8. Dezember für das kommende Buchungsjahr. Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Die Slots werden initial per Aufpreisauktion oder einem anderen diskriminierungsfreien und transparenten mehrstufigen Auktionsverfahren vergeben. Der Beginn der Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
- g) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:
- (1) Datum für den Entlade-Slot
- (2) Ankunftszeitfenster
- (3) Menge an LNG in m<sup>3</sup>, die gesichert gelöscht werden kann
- (4) Verfügbare Regasifizierungsleistung; mindestens 255 m<sup>3</sup> LNG/h
- (5) Regasifizierungszeitraum
- (6) Startpreis für den Slot (siehe Tenor zu 5. h))
- (7) Preisschritt (siehe Tenor zu 5. i))



- h) Der Startpreis für einen Slot darf mit einem Aufschlag in Höhe von maximal 10% auf den Basisstarif für eine bestimmte Jahresdurchsatzkapazität versehen werden. Der maximale Startpreis wird durch folgende Formel bestimmt:

$$\text{max. Startpreis}_{\text{Slot}} = \text{Basistarif} \times \frac{\dot{V}_{\text{K-Slot}}}{\dot{V}_{\text{Basistarif}}} \times 1,1$$

Die Antragstellerin kann einen Startpreis unterhalb des so ermittelten Maximalpreises für einen Slot bestimmen.

- i) Im Falle einer Übernachfrage ist jeweils eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von der Antragstellerin zu bestimmenden Aufschlag erhöht (sogenannter Preisschritt). Der Preisschritt ist der Beschlusskammer vorab mitzuteilen und im Vorfeld der Auktion den Beteiligten bekannt zu geben.
- j) Sollten im Falle einer Übernachfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sogenannter Undersell), ist der Slot über ein von der Antragstellerin zu bestimmendes und vorab bekannt zu machendes diskriminierungsfreies und transparentes Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Undersell beteiligt haben.
- k) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von der Antragstellerin angeboten (unterjährig kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).
- l) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährig Vergabe von Slots in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:
- (1) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 5. c) in Einzelfällen geringer ausfallen. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die gegebenenfalls notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.
  - (2) Darüber hinaus kann die Antragstellerin von der Mindest-Regasifizierungsleistung gemäß Tenor zu 5. g) (4) abweichen.
- m) Ein bedingt durch die Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten erhöhter Mehraufwand bei der Antragstellerin gilt mit dem Aufschlag gemäß Tenor zu 5. h) als abgegolten. Die Berechnung weiterer Gebühren oder Kosten (z.B. Handling-Fee) ist nicht zulässig.
- n) Der Early-Delivery-Mechanismus kann im Rahmen der Kurzfristvermarktung angewendet werden. Die Anwendung hat transparent und diskriminierungsfrei zu erfolgen.
- o) Die Antragstellerin wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten diese nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Sie hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährig kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.



6. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen. Nach diesen Regelungen muss insbesondere jedem Nutzer das Recht zustehen, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln (Sekundärvermarktung). Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
  - a) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.
  - b) Rechtzeitig vor der Sekundärvermarktung hat der Inhaber der Kapazität der Antragstellerin Volumen und Zeitpunkt der Sekundärvermarktung anzuzeigen. Die Antragstellerin informiert alle bei ihr registrierten Marktteilnehmer unverzüglich über Umfang und Zeitpunkt einer bevorstehenden Sekundärvermarktung.
  - c) Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Antragstellerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
  - d) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Für andere Fälle, insbesondere den Fall einer nur vorübergehenden Übertragung, kann die Antragstellerin abweichende Regelungen treffen.
  - e) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich. Für die Dauer des UIOLI-Verfahrens (Use it or lose it-Verfahren, im folgenden UIOLI-Verfahren, siehe Tenor zu 7.) scheidet eine Sekundärvermarktung aus.
7. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren erlauben, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
  - a) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots eine Anlandung nicht angekündigt hat oder mitteilt, einen bestimmten Entlade-Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Entlade-Slot übertragen wurde.
  - b) Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von der Antragstellerin auszuweisen, sodass ab dem 19. Tag vor dem Datum des Entlade-Slots, alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Entlade-Slots stellen können. Frei gewordene Entlade-Slots werden in einem von der Antragstellerin zu bestimmenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.
  - c) Sollten die frei gewordenen Entlade-Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Andernfalls weist die Antragstellerin den nicht vermarkteten Entlade-Slot an den ursprünglichen Inhaber nach Ablauf von drei Tagen zurück. Die Freistellung von den Rechten und Pflichten umfasst jedoch nicht die Zahlungsverpflichtungen des Kapazitätsinhabers. Gegebenenfalls erzielte Vermarktungserlöse müssen an den ursprünglichen Kapazitätsinhaber ausgekehrt werden. Die Antragstellerin darf dem ursprünglichen Kapazitätsinhaber eine angemessene Gebühr für die Vermarktung in Rechnung stellen.
8. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich machen können, insbesondere wenn die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG sowie der Auflagen gemäß Tenor zu 3. bis 7. betroffen sein könnte.



9. Die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen oder ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, die Nebenbestimmungen in Tenor zu 2. bis 7. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, sofern
  - a) aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich ist oder
  - b) die Antragstellerin eine oder mehrere der Auflagen in Tenor zu 3. bis 7. nicht erfüllt oder
  - c) die Antragstellerin nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage Stade nicht entsprechend der §§ 8 bis 10e EnWG vom Netzbetrieb der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder eines dritten Netzbetreibers, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt ist oder
  - d) der Beschluss der Europäischen Kommission vom [XX.XX.20XX] geändert, aufgehoben oder unwirksam wird.
10. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Ausnahmegenehmigung ist der Europäischen Kommission durch die Beschlusskammer gemäß Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG mitzuteilen. Die Europäische Kommission kann in diesem Fall eine Änderung oder die Aufhebung des geänderten Beschlusses beantragen.
11. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
12. Die Ausnahme gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der LNG-Anlage Stade, für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten sowie für den Fall von Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse der Antragstellerin gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation, sofern
  - a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung rechtzeitig vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,
  - b) der Dritte sich, sofern er den Betrieb übernimmt, zur Einhaltung der Auflagen aus dieser Genehmigung verpflichtet und
  - c) die Beschlusskammer die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige widerruft. Der Widerruf hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass die Übertragung oder Änderung durchgeführt wird.
13. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
14. Die Entscheidung ergeht gemäß § 28a Abs. 3 S. 4 EnWG vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Kommission nach Art. 36 Abs. 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (Richtlinie 2009/73/EG). Sie ist nach Maßgabe einer solchen Entscheidung gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
15. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Vfg Nr. 87/2022

Az.: BK7-22-060

28.06.2022

**Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen**

---

Die Beschlusskammer 7 hat am 28.06.2022 auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG das Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des **Zugangs zu LNG-Anlagen** ("ZuLA") eingeleitet.

Die genannten Vorschriften gestatten der Beschlusskammer 7, Festlegungen für den Zugang zu LNG-Anlagen zu treffen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten eines Betreibers von LNG-Anlagen sowie zu den Bedingungen, unter denen der Betreiber der LNG-Anlage Zugang zur LNG-Anlage gewähren muss. Entsprechende Festlegungen können erlassen werden, soweit es zur Berücksichtigung von Besonderheiten von LNG-Anlagen erforderlich ist.

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von LNG-Anlagen (§ 3 Nr. 9 EnWG). Gegenstand ist die Regulierung von LNG-Anlagen gemäß § 3 Nr. 26 EnWG, die jeweils an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei sollen insbesondere die Vergabe von Kapazitäten für die Nutzung der LNG-Anlage und die Kapazitätszuweisung des Betreibers einer LNG-Anlage an die Nutzer der LNG-Anlage näher ausgestaltet werden.

### **I. Hintergrund**

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation und ihrer Auswirkungen auf die Versorgungssituation mit Erdgas ist die Einleitung des vorliegenden Festlegungsverfahrens aus Sicht der Beschlusskammer 7 geboten. Damit sollen für zukünftig an das deutsche Fernleitungsnetz anzuschließende LNG-Anlagen (Liquified Natural Gas, LNG) einheitliche regulatorische Bedingungen in einem transparenten und stabilen Rechtsrahmen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement einschließlich des Engpassmanagements (Sekundärvermarktung, Use it or Lose it-Verfahren) geschaffen werden. Da es bislang keine LNG-Infrastruktur in Deutschland gibt, existieren aktuell keine ausdifferenzierten und auf die Besonderheiten von LNG-Anlagen abgestimmten Zugangsregelungen.





Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Neufassung von § 26 Abs. 1 EnWG (eingeführt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, in Kraft seit 22.05.2022) für die Bundesnetzagentur eine neue Festlegungskompetenz für den Zugang zu LNG-Anlagen geschaffen und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Zugang zu LNG-Anlagen durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur einheitlich ausgestaltet werden kann, „soweit es zur Berücksichtigung von Besonderheiten von LNG-Anlagen erforderlich ist“.

Die Festlegung soll gewährleisten, dass für Marktakteure handhabbare und transparente Kapazitätsprodukte angeboten werden, die möglichst einheitlichen Regeln unterliegen. Auf diese Weise werden allen Nutzern von an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen LNG-Anlagen einheitliche Rechte vermittelt, Diskriminierungen vermieden und ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der Gasversorgung geleistet.

Aufgrund des im Februar 2022 begonnenen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zuletzt fundamental geändert. Es gibt daher gegenwärtig verstärkte Bemühungen, die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Gaslieferungen zu reduzieren. Der schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung ist nach Auffassung der Bundesregierung und des Gesetzgebers dringlich und zwingend erforderlich, weil Gas ungeachtet des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien und verstärkter Energieeffizienzmaßnahmen kurzfristig durch andere Energieträger kaum ersetzt werden kann. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf von verflüssigtem Erdgas (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und in das Fernleitungsnetz einspeisen zu können, ist nach Auffassung der Bundesregierung und des Gesetzgebers der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (vgl. Gesetzesbegründung zum LNG-Beschleunigungsgesetz, BT-Drs. 20/1742 vom 10.05.2022, S. 1 und Bundesregierung, „Nationale Energieversorgung sichern“, Veröffentlichung auf: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sichere-gasversorgung-2037912>, letzter Abruf: 27.06.2022).

Der Anwendungsbereich der Festlegung bezieht sich auf LNG-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG, soweit sie nicht gem. § 28a EnWG von der Regulierung ausgenommen sind. Gemäß § 3 Nr. 26 EnWG ist eine LNG-Anlage eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speichierzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.



Die im vorliegenden Verfahren festzulegenden Regelungen umfassen insoweit sowohl stationäre landgebundene LNG-Anlagen als auch stationäre schwimmende LNG-Anlagen (etwa sog. FSRUs, Floating Storage Regasification Units).

Nicht von der Festlegung erfasst sind – nach Maßgabe der Definition der LNG-Anlage des § 3 Nr. 26 EnWG – hingegen solche LNG-Dienstleistungen, bei denen keine Verbindung zum deutschen Fernleitungsnetz besteht (z.B. bei der Befüllung und dem Weitertransport mittels Tanklastwagen, Kesselwaggons oder LNG-Schiffen) oder bei denen Speicherzwecke (nicht nur zum Zwecke der Wiederverdampfung und Einspeisung ins Fernleitungsnetz) verfolgt werden.

Vorab ist ausdrücklich und in Abgrenzung zu den planungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LGG) darauf hinzuweisen, dass es sich im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens nicht um eine Betriebsgenehmigung für LNG-Anlagen handelt und auch keine Aussage über die zulässigen Nutzungsdauern dieser Anlagen getroffen wird. Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft allein den regulierungsrechtlichen Rahmen für den Zugang zu LNG-Anlagen. Aus Gründen des Klimaschutzes soll gleichwohl darauf eingegangen werden, inwieweit es sich auch um LNG-Anlagen handelt, wenn neben bzw. an Stelle von fossilem Erdgas auch Gase zum Einsatz kommen, die aus oder unter dem Einsatz von regenerativen Energien hergestellt wurden (z.B. Grüngas bzw. synthetisches Methan). Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden: GasRL) gelten die Vorschriften der Richtlinie auch in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren. Somit findet die geplante Festlegung auch Anwendung auf LNG-Anlagen, in denen (künftig) Gase zum Einsatz kommen, die aus oder unter dem Einsatz von regenerativen Energien hergestellt wurden (z.B. synthetisches Methan), sofern diese in das deutsche Fernleitungsnetz eingespeist werden.

## II. Geplante Regelungen

Die Beschlusskammer 7 stellt im Lichte der vorstehenden Ausführungen folgende mögliche Festlegungsgegenstände zur Konsultation.



## 1) Festlegung von Rechten und Pflichten des Betreibers einer LNG-Anlage

### a. Berichtspflichten des Betreibers einer LNG-Anlage im Hinblick auf die eingesetzten Gasarten

### b. Transparenzpflichten des Betreibers einer LNG-Anlage nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und im Rahmen der Sekundärvermarktung und des Use it or Lose it-Verfahrens

## 2) Festlegung von Bedingungen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement

LNG-Anlagenbetreiber haben bei der Vergabe und dem Management von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:

### a. Langfristige Vergabe von Kapazitäten

Eine Langfristbuchung bezieht sich auf einen Buchungszeitraum ab 13 Monaten aufwärts.

#### (1) Buchungsaufgaben für langfristig Buchende

- (a) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei dem Betreiber einer LNG-Anlage registrieren lassen.
- (b) Dem Betreiber einer LNG-Anlage steht es frei, unterschiedliche Produkte anzubieten, diese unterliegen jedoch dem Grundsatz der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.
- (c) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 15% der insgesamt zu vergebenden Jahresdurchsatzkapazität.
- (d) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
- (e) Für 20% der langfristig zu vergebenden maximalen Jahresdurchsatzkapazität beträgt die Höchstbuchungsdauer 15 Jahre.
- (f) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### (2) Verfahren der langfristigen Erstvergabe der Kapazitäten

- (a) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den



registrierten Nutzern sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.

(b) Übernachfragen werden über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst.

### **(3) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten**

Der Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten. Im Übrigen werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.

#### **b. Reservierungsquote**

Eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahresdurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten ist zurückzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote vorgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:

- (1) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei dem Betreiber einer LNG-Anlage registrieren lassen.
- (2) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen. Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150.000 m<sup>3</sup> LNG ermöglichen.
- (4) Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens X Slots pro Jahr vorzusehen.

Für X gilt folgende Formel:

$$X = [\text{Jahresdurchsatzkapazität LNG in m}^3 \text{ für Kurzfristvermarktung/} \\ \text{Schiffsgröße gem. Ziff. II. 2) b. (3)* 65\%}]$$

- (5) Die Vergabe der Slots erfolgt einmal jährlich zu einem zu veröffentlichenden und wiederkehrenden Datum für das kommende Buchungsjahr.
- (6) Die Slots werden initial per Aufpreisauktion oder einem anderen diskriminierungsfreien und transparenten mehrstufigen Auktionsverfahren vergeben. Der Beginn der Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu veröffentlichen.
- (7) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:

- (a) Datum für den Entlade-Slot
  - (b) Ankunftszeitfenster
  - (c) Menge an LNG in m<sup>3</sup>, die gesichert gelöscht werden kann
  - (d) Verfügbare Regasifizierungsleistung/ Tag; mindestens [Jahresdurchsatzkapazität LNG in m<sup>3</sup> für Kurzfristvermarktung/ 365/ 24]
  - (e) Regasifizierungszeitraum
  - (f) Startpreis für den Slot
  - (g) Preisschritt (siehe Ziff. II. 2) b. (8))
- (8) Im Falle einer Übernachfrage ist eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von dem Betreiber der LNG-Anlage zu bestimmenden Aufschlag (sogenannter Preisschritt) erhöht. Der Preisschritt ist vorab in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (9) Sollten im Falle einer Übernachfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sog. Under-sell), ist der Slot über ein von dem Betreiber der LNG-Anlage zu bestimmendes diskriminierungsfreies Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Under-sell beteiligt haben.
- (10) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von dem Betreiber einer LNG-Anlage angeboten (unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).
- (11) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährige Vergabe von Slots in begründeten Einzelfällen in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:
- (a) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Ziff. II. 2) b. (3) geringer ausfallen.



Der Betreiber der LNG-Anlage ist verpflichtet, die ggf. notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.

(b) Darüber hinaus kann der Betreiber einer LNG-Anlage von der Mindest-Regasifizierungsleistung gem. Ziff. II. 2) b. (7) d) abweichen.

- (12) Dem Betreiber einer LNG-Anlage steht es frei, Flexibilisierungsinstrumente anzubieten. Diese dienen dazu, Nutzern einen flexibleren Zugriff auf den Speicher, aber insbesondere auch die Regasifizierungseinheiten zu gewähren. Nutzern ist es damit möglich, sich aktuellen Marktentwicklungen anzupassen. Betreiber einer LNG-Anlage können unter Anwendung solcher Flexibilitätsinstrumente eine effektive Steuerung der LNG-Anlage ermöglichen. Die Anwendung hat transparent und diskriminierungsfrei zu erfolgen.
- (13) Der Betreiber einer LNG-Anlage wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten diese nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer 7 zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Der Betreiber einer LNG-Anlage hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.

### c. Sekundärvermarktung

- (1) Jeder Nutzer hat das Recht, seine kontrahierten Kapazitäten nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf dem Sekundärmarkt zu handeln.
- (2) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.
- (3) Rechtzeitig vor der Sekundärvermarktung hat der Inhaber der Kapazität dem Betreiber einer LNG-Anlage Volumen und Zeitpunkt der Sekundärvermarktung anzuzeigen. Der Betreiber einer LNG-Anlage informiert alle bei ihr registrierten Marktteilnehmer und veröffentlicht unverzüglich Umfang und Zeitpunkt einer bevorstehenden Sekundärvermarktung.
- (4) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Betreibers einer LNG-Anlage, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.



- (5) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber dem Betreiber einer LNG-Anlage von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Für andere Fälle, insbesondere den Fall einer nur vorübergehenden Übertragung, kann der Betreiber einer LNG-Anlage abweichende Regelungen treffen.
- (6) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich.
- (7) Für die Dauer des Use it or Lose it-Verfahrens (im Folgenden: UIOLI-Verfahren) scheidet eine Sekundärvermarktung aus.

#### **d. Use it or Lose it-Verfahren (UIOLI-Verfahren)**

Der Betreiber einer LNG-Anlage wird verpflichtet, ungenutzte Kapazitäten nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf dem Markt anzubieten und entsprechende Regelungen in den Verträgen über Kapazitäten aufzunehmen:

- (1) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots eine Anlandung nicht angekündigt hat oder mitteilt, einen bestimmten Entlade-Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Entlade-Slot übertragen wurde.
- (2) Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von dem Betreiber einer LNG-Anlage in geeigneter Weise öffentlich auszuweisen, sodass ab dem 19. Tag vor dem Datum des Entlade-Slots, alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Entlade-Slots stellen können. Frei gewordene Entlade-Slots werden in einem von dem Betreiber einer LNG-Anlage zu bestimmenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.
- (3) Sollten die frei gewordenen Entlade-Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber dem Betreiber einer LNG-Anlage von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Wird die Kapazität innerhalb von drei Tagen nicht vergeben, weist der Betreiber einer LNG-Anlage die Kapazität an den ursprünglichen Inhaber zurück (sog. Rück-Rückgabe).





### 3) Evaluierung

Diese Festlegung wird regelmäßig auf einen etwaigen Anpassungs- und Änderungsbedarf hin überprüft. Spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten erscheint eine Evaluierung im Hinblick auf die dann eingetretenen Marktentwicklungen wie ein anzunehmender sinkender Erdgasbedarf aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen und dem Ausbau erneuerbarer Energien, der angestrebte Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger wie konventionelles Erdgas und die zunehmende Nutzung von sog. Grüngasen sinnvoll.

### 4) Hinweis: Entgelte

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft nicht die Festlegung von Entgelten, welche von dem Betreiber einer LNG-Anlage erhoben werden. Diese bedürfen einer separaten Genehmigung durch die zuständige Beschlusskammer 9. Insofern ergibt sich z.B. der Startpreis für die Aufpreisauktion von zurückgehaltenen Kapazitäten aus der maßgeblichen Entgeltgenehmigung der Beschlusskammer 9.

## III. Erwägungen der Beschlusskammer 7

Den zuvor dargestellten geplanten Regelungen liegen folgende Erwägungen der Beschlusskammer 7 zugrunde.

### 1) Verfahrensrechtliche Grundlage

Die Beschlusskammer 7 stellt die auf Grundlage des § 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG erstellten und unter Ziff. II. 1) - 3) aufgeführten Regelungen (Rechte und Pflichten des Betreibers einer LNG-Anlage, Kapazitätsvergabe und Kapazitätsmanagement, Evaluierung) hiermit zur Konsultation. Die endgültige Bestimmung der Regelungen wird im Rahmen der Festlegungsentscheidung erfolgen.

### 2) Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

#### a. Berichtspflichten des Betreibers einer LNG-Anlage im Hinblick auf die eingesetzten Gasarten

Berichtspflichten sollen so ausgestaltet werden, dass der Betreiber einer LNG-Anlage nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet wird. Der Betreiber einer LNG-Anlage hat der Bundesnetzagentur einmal jährlich für einen Berichtszeitraum von 12 Monaten zu berichten, welche Gasarten in der von ihm betriebenen LNG-Anlage eingesetzt wurden. Die Berichtspflichten sollen zudem dazu dienen, der Bundesnetzagentur Erkenntnisse für die vorzunehmende Evaluierung der Festlegung zu liefern.



### **b. Transparenzpflichten des Betreibers einer LNG-Anlage nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und im Rahmen der Sekundärvermarktung und des Use it or Lose it-Verfahrens**

Die Transparenz- und Veröffentlichungspflichten der Betreiber von LNG-Anlage sollen dazu beitragen, dass eine diskriminierungsfreie Nutzung der LNG-Anlagen erfolgt. Diese Pflichten ergeben sich aktuell bereits zum Teil aus der Erdgasfernleitungsverordnung (VO (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005) (im Folgenden: GasfernleitungsVO) (u.a. Art. 15 Abs. 1 lit. c, Art. 17 Abs. 2, Art. 19). Die Veröffentlichungspflichten dienen zugleich der Bundesnetzagentur zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung. Die Bundesnetzagentur kann im Falle der Nichtbeachtung geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Transparenzpflichten sollen dabei so ausgestaltet werden, dass der Betreiber einer LNG-Anlage nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet wird. Weitere Einzelheiten zu Transparenzanforderungen ergeben sich auch aus den Bedingungen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement (vgl. dazu II. 2) a. (2) (a); II. 2) b. (5), (7), (8); II. 2) c. (3); II. 2) d. (2)).

### **3) Bedingungen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement**

Bei den vorliegenden Regelungen der Kapazitätsvergabe und des Kapazitätsmanagements hat die Beschlusskammer 7 diejenigen bereits nach jetzigem Verfahrensstand erkennbaren maßgeblichen Anforderungen und Gesichtspunkte zugrunde gelegt, die bei der endgültigen Bestimmung dieser Regelungen in der Festlegung im Rahmen der Ermessensausübung nach § 40 VwVfG von zentraler Bedeutung sein werden. Die von der Beschlusskammer 7 bestimmten Regeln für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement sollen nach den Vorgaben des § 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a GasRL einen möglichst umfassenden diskriminierungsfreien Erstzugang sowie dauerhaft einen wirksamen und diskriminierungsfreien Drittzugang gewährleisten und die Vornahme der notwendigen Investitionen in die LNG-Anlagen so ermöglichen, dass die Lebensfähigkeit der LNG-Anlagen gewährleistet ist. Die von der Beschlusskammer 7 aufgenommenen Bedingungen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement enthalten Mindestvorgaben für ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Vergabe von Kapazitäten auf der Basis langfristiger Verträge, Regelungen zur Reservierungsquote in Gestalt einer Mindestquote für die kurzfristige Vergabe von Kapazitäten, Konkretisierungen zu den Vorgaben aus der GasfernleitungsVO zur Sekundärvermarktung der kontrahierten Kapazitäten sowie eine



konkretisierende Vorgabe gegen das Horten von Kapazitäten, wonach ungenutzte Kapazitäten vom Betreiber einer LNG-Anlage wieder diskriminierungsfrei zu vermarkten sind. Diese Vorgaben sind vom Betreiber einer LNG-Anlage auch in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren.

### **Langfristige Vergabe der Kapazitäten**

Die Möglichkeit zum Abschluss langfristiger Verträge über LNG-Kapazitäten ist die Grundlage für eine sichere Refinanzierung des eingesetzten Kapitals. Langfristige Verträge sind nach Art. 32 Abs. 3 der GasRL möglich, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union im Einklang stehen. In der Festlegung soll vorgesehen werden, dass 90% der jährlichen Durchsatzkapazitäten der LNG-Anlage über langfristige Verträge, d.h. mit Laufzeiten von 13 Monaten aufwärts, vermarktet werden können. Für 80% der langfristig zu vergebenden Kapazitäten gibt es keine Beschränkung in der Buchungsdauer. 20% der langfristig zu vergebenden Kapazitäten dürfen dabei nicht länger als 15 Jahre (Höchstbuchungsdauer) vermarktet werden. Neben der Reservierungsquote in Höhe von 10 % der jährlichen Durchsatzkapazität für eine jährliche kurzfristige Kapazitätsvergabe soll die Bestimmung einer Höchstbuchungsdauer für 20% der langfristig zu vergebenden Kapazitäten Abschottungseffekten entgegenwirken und den Zugang für Dritte gewährleisten. Andererseits stellt diese Vorgabe sowohl hinsichtlich des Anteils der der Höchstbuchungsdauer unterliegenden Kapazitäten, als auch von der Höhe der geplanten Höchstbuchungsdauer (insb. vor dem Hintergrund der durch das LGG vorgegebenen Nutzungsdauern) kein unzumutbares Investitionshindernis dar. Die Vorgabe orientiert sich zudem an Regelungen aus dem Fernleitungsnetzbereich (vgl. Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013).

Die geplanten Vorgaben in der Festlegung sollen eine wettbewerbliche Vergabe der langfristig zu vergebenden Kapazitäten im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sicherstellen. Aufgrund der derzeit zu erwartenden hohen Nachfrage nach Kapazitäten an den LNG-Terminals sieht es die Beschlusskammer 7 als erforderlich an, in die geplante Festlegung Regelungen aufzunehmen, wie eine wettbewerbliche Kapazitätsvergabe bei einer Übernachfrage zu erfolgen hat. Die Betreiber von LNG-Anlagen sind frei in der Wahl des für diese Kapazitäten anzuwendenden Zuweisungsmechanismus, soweit dieser die allgemeinen Anforderungen an Diskriminierungsfreiheit und Transparenz erfüllt. Aus Sicht der Beschlusskammer 7 trifft dies z.B. auf ein First-Come-First-Serve (FCFS) Verfahren ebenso zu wie auf die Vergabe mittels einer Auktion.



Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Festlegung zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen der Aufbau einer bisher in Deutschland nicht existenten LNG-Infrastruktur verbunden ist. Angesichts der aktuellen geopolitischen Situation können LNG-Anlagen einen bedeutenden Beitrag zur Diversifizierung und Gewährleistung der Erdgasversorgung in Deutschland und den zusammenhängenden Märkten in Nordwesteuropa leisten.

Die Vorgabe der Befristung von langfristigen Verträgen ist aus Sicht der Beschlusskammer 7 auch nicht aus Klimaschutzermägungen geboten. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 LGG sollen die planungs- und umweltrechtlichen Genehmigungen für die LNG-Anlagen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 befristet werden, um die Übereinstimmung mit den deutschen Klimazielen zu gewährleisten. Fossiles Gas soll nach dem politischen Willen nur noch für eine Übergangszeit genutzt werden. Deshalb sollen neue Gasinfrastrukturen, die aktuell für die Sicherung der Energieversorgung benötigt werden, so geplant werden, dass sie sukzessive auf CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte wie Wasserstoff umgestellt werden können. Der Aufbau der LNG-Infrastruktur ist eine kurzfristige Lösung für alternative Importmöglichkeiten von Gas. Gleichzeitig plant die Bundesregierung von Anfang an mit, dass die LNG-Infrastruktur in Zukunft auch für Wasserstoff genutzt werden kann. Das LGG sieht im Einklang damit vor, dass die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden LNG-Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus nur betrieben werden dürfen, wenn sie für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genutzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 erreicht werden kann. Das vorliegende Festlegungsverfahren hat zwar einen anderen Regelungsbereich, als diese planungs- und umweltrechtlichen Genehmigungen der LNG-Anlagen, steht aber mit diesen vollumfänglich im Einklang. Im vorliegenden Festlegungsverfahren wird der regulierungsrechtliche Rahmen, also die Regeln für die Dauer der nach anderen Gesetzen zulässigen Nutzung, für den Zugang zu LNG-Anlagen geregelt. Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Festlegung keine Aussage über die Dauer der zulässigen Nutzung von LNG-Anlagen trifft. Entsprechende Vorgaben aufgrund nationaler (insb. LGG) oder europäischer Regelungen (insb. Fit-for-55-Paket) zur Abkehr von fossilen Energieträgern sind durch die Betreiber von LNG-Anlagen zu beachten und in den Vertragsabschlüssen mit den Nutzern zu berücksichtigen. Um Klimaschutzgesichtspunkte aber weitest möglich auch schon bei der LNG-Festlegung zu berücksichtigen, soll im Rahmen der Festlegung gleichwohl darauf eingegangen werden, inwieweit es sich auch um LNG-Anlagen handelt, wenn neben bzw. an Stelle von fossilem Erdgas auch Gase zum Einsatz kommen, die aus oder unter dem Einsatz von regenerativen Energien hergestellt wurden (z.B. Grüngas bzw. synthetisches Methan). Nach Art. 1 Abs. 2 GasRL gelten die Vorschriften der Richtlinie auch in nichtdiskriminierender Weise für Biogas und Gas aus Biomasse oder

anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren.

Die Festlegung berücksichtigt daher auch den Einsatz von Gasen, die aus oder unter dem Einsatz regenerativer Energien hergestellt wurden.

### **Reservierungsquote**

Die geplanten Regelungen sehen vor, dass der Betreiber einer LNG-Anlage eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahresdurchsatzkapazität für eine jährliche kurzfristige Vergabe von Kapazitäten zurückhält. Sie gewährleistet einen dauerhaften gesicherten Zugang zu der LNG-Anlage auf kurzfristiger Basis für potentielle neue Marktteilnehmer. Sie verhindert damit eine Abschottung der neuen LNG-Infrastruktur durch langfristige Kapazitätsverträge. Gleichzeitig ist die Höhe der Quote so gewählt, dass keine unüberwindbaren Investitionshemmnisse aufgebaut werden. Klarstellend wird aufgenommen, dass das Buchungsjahr der Slots das Kalenderjahr ist.

### **Sekundärvermarktung**

Die geplanten Regelungen verpflichten den Betreiber einer LNG-Anlage dazu, in den Kapazitätsverträgen besondere Regelungen für das Engpassmanagement vorzusehen, wonach jedem Nutzer mindestens das Recht zustehen muss, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Das Recht auf Sekundärvermarktung stellt ein weiteres Instrument zur effizienten Nutzung der LNG-Infrastruktur dar und ergibt sich schon aus der GasfernleitungsVO (u.a. Art. 17 Abs. 2 lit. a, Art. 22). Die Formulierung „mindestens“ stellt klar, dass der Betreiber einer LNG-Anlage weitere Regelungen zum Engpassmanagement aufstellen darf, solange diese transparent und diskriminierungsfrei sind.

### **Use it or Lose it-Verfahren (UIOLI-Verfahren)**

Außerdem enthalten die geplanten Regelungen die Verpflichtung des Betreibers einer LNG-Anlage, in die Verträge über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement und gegen das Horten von Kapazitäten vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren gebieten, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Die Vorgabe soll der besseren Auslastung der LNG-Anlage und der Versorgungssicherheit Deutschlands dienen.

## **4) Evaluierung**

Die Festlegung soll fortlaufend, spätestens aber 10 Jahre nach dem Inkrafttreten auf einen etwaigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf hin überprüft werden. Vor dem Hintergrund eines anzunehmenden sinkenden Erdgasbedarfs aufgrund von



Energieeffizienzmaßnahmen und dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem angestrebten Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger wie konventionellem Erdgas und der zunehmenden Nutzung von sog. Grüngasen hält es die Beschlusskammer 7 für geboten, eine Evaluierung der Festlegung nach einer Zeitspanne von spätestens 10 Jahren nach dem Inkrafttreten durchzuführen. Die Evaluierung nach 10 Jahren schließt dabei etwaigen früheren oder auch zeitlich nachgelagerten Evaluierungs-, Anpassungs- oder Änderungsbedarf, der sich aufgrund tatsächlicher Umstände (etwa veränderter Marktbedingungen) oder rechtlicher Vorgaben (z.B. durch eine Änderung der Rechtsgrundlagen im europäischen oder nationalen Recht) ergibt, nicht aus.

#### 5) Hinweis: Entgelte

§ 26 Abs. 1 S. 1 EnWG dient als Ermächtigungsgrundlage für verschiedene Regelungsgegenstände von Festlegungen durch die Bundesnetzagentur. Die seitens der Beschlusskammer 7 geplante Festlegung bezieht sich auf Rechte und Pflichten eines Betreibers von LNG-Anlagen nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG und Bedingungen, unter denen der Betreiber der LNG-Anlage Zugang zur LNG-Anlage gewähren muss i.S.d. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG. Die Festlegung soll daher nur Regelungen für den Zugang zu LNG-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG erfassen, um Markakteuren im Hinblick auf die angebotenen LNG-Dienstleistungen einen diskriminierungsfreien, transparenten und möglichst einheitlichen Regelungsrahmen zur Verfügung zu stellen. Ein eigener, separater Gegenstand von Festlegungen durch die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur kann nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG die nähere Ausgestaltung der Ermittlung der Kosten und Entgelte des Anlagenbetriebs sein. Grundsätzlich sind in der GasNEV und der ARegV bereits entsprechende Regelungen zur Entgeltregulierung vorhanden, so dass eine diesbezügliche LNG-Festlegung nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG zumindest im Grundsatz nicht erforderlich ist. Im Rahmen von zunächst zu erfolgenden individuellen Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG können Einzelfragen zu Entgelten adressiert werden.

#### IV. Konsultation

Die Betreiber und Planer/Projektierer von LNG-Anlagen, Netzbetreiber und andere Marktbeteiligte und Interessenten erhalten hiermit die Gelegenheit, zu diesen möglichen Festlegungsgegenständen und den damit zusammenhängenden Themenfeldern umfassend Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, **bis zum 26.07.2022** möglichst per E-Mail bzw. postalisch an:



E-Mail: [LNG-Festlegung@BNetzA.DE](mailto:LNG-Festlegung@BNetzA.DE)

oder

*Bundesnetzagentur*

*Beschlusskammer 7*

*Postfach 8001*

*53105 Bonn*

zu richten.

Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer 7 offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer 7 im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg).

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärtzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

[www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg](http://www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg).





Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer 7 zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 156/2022

§§ 46 Abs. 5 S.1, 48, 192 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 46 Abs. 5 S. 1 TKG gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zur Anordnung von Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung von Wholesale Ethernet Virtual Private Networks 2.0 (VPN 2.0)**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem o.g. Verwaltungsverfahren am 17.08.2022 entschieden:

1. Für die Entgelte der Leistung Wholesale Virtual Private Networks 2.0, die mit Beschluss BK2b 22/004 vom 30.05.2022 für unwirksam erklärt worden sind, werden mit rückwirkender Wirksamkeit zum 31.05.2022 die unter Ziffer 2. bis 5. aufgeführten Entgelte angeordnet.
2. Überlassung Anschlüsse 1 G UNI / NNI

Cluster	Anschlusstyp je Ende		(in Euro )
I	Customer Sited	Short Range Segment	122,19
II		Backbone Region	172,53
III		Metro-Region	242,47
IV		Country Region	288,38
I	Kollokationszuführung	Short Range Segment	56,66
II		Backbone Region	107,00
III		Metro-Region	176,94
IV		Country Region	237,27



## 3. Überlassung Verbindung „Premium“

<b>Monatliche Preise der logischen Ethernetverbindungen (in Euro)</b>			
<b>Ethernetverbindungs- typen</b>	<b>Qualitätsklassen QoS</b>	<b>Mtl. Preise Kernnetz- verbleibend</b>	<b>Mtl. Preise Kernnetz- verlassend</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 4M	Premium	<b>2,54</b>	<b>2,82</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 8M	Premium	<b>4,31</b>	<b>4,78</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 10M	Premium	<b>5,65</b>	<b>6,28</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 20M	Premium	<b>12,39</b>	<b>13,77</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 40M	Premium	<b>23,65</b>	<b>26,28</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 60M	Premium	<b>32,83</b>	<b>36,49</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 80M	Premium	<b>42,02</b>	<b>46,69</b>
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 100M	Premium	<b>50,09</b>	<b>55,65</b>



## 4. NNI-Anschlüsse 10 G Customer Sited

<b>Monatliche u. einmalige Preise der NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Customer Site) in Euro</b>			
<b>Anschlussvarianten</b>	<b>Region</b>	<b>Preise monatlich</b>	<b>Preise einmalig</b>
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G	Metro	<b>1.138,20</b>	<b>1.708,35</b>
	Regio	<b>1.482,77</b>	
	Country	<b>2.268,63</b>	

## 5. NNI-Anschlüsse 10 G Kollokation

<b>Monatliche u. einmalige Preise der NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Kollokation) in Euro</b>			
<b>Anschlussvarianten</b>	<b>Region</b>	<b>Preise monatlich</b>	<b>Preise einmalig</b>
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G (exklusive Performance-Kollokation-Standorte)	Metro	<b>1.062,62</b>	<b>1.708,35</b>
	Regio	<b>1.406,19</b>	
	Country	<b>2.193,04</b>	

BK 2b-22-007



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 157/2022

**PEntgV § 8 Abs. 2 i. v. m. §§ 29 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 2, 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG;**

**Hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Zugang zu Adressänderungsinformationen**

Die Deutsche Post AG hat mit Schreiben vom 29.08.2022 einen Antrag auf Genehmigung des Entgelts für den Zugang zu Adressänderungsinformationen gestellt. Sie hat folgendes beantragt:

1. Für die nach Maßgabe der AGB „Zugang zu Adressinformationen“ erbrachten Leistungen wird folgendes Entgelt genehmigt:

Entgelt pro Treffer: 0,48 €

2. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt mit dem 01.01.2023 und endet am 31.12.2025.

Der Termin zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auf den 28.09.2022, 10:00 Uhr, Raum 0.10, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, anberaumt.

Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings - bei Zustimmung der Verfahrensbeteiligten -, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten, § 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 1 TKG (1996).

BK5-22/010

## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 158/2022

**Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) (BK9-22/606)**

##### § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV eingeleitet.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wird analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil des Festlegungsentwurfs,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Der Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Festlegungsentwurf kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen“ abgerufen werden.

Die Adressaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher erhalten Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 05.10.2022** (Posteingang).

Stellungnahmen sind per E-Mail an

[BK9-VOLKER@BNetzA.de](mailto:BK9-VOLKER@BNetzA.de)

zu richten.



Bundesnetzagentur

**Beschlusskammer 9****Aktenzeichen:**

Bund	<b>BK9-22/606-1</b>
OL Berlin	<b>BK9-22/606-2</b>
OL Brandenburg	<b>BK9-22/606-3</b>
OL Bremen	<b>BK9-22/606-4</b>
OL Schleswig-Holstein	<b>BK9-22/606-5</b>

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV

wegen **Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgas-  
transports („VOLKER“)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Dr. Ulrike Schimmel,

den Beisitzer

##

und den Beisitzer

##

gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständig-  
keitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und  
Schleswig-Holstein

- Gasnetzbetreiber -





am ## beschlossen:

1. Die nachfolgenden Kostenarten gelten als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV:
  - a) Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung,
  - b) Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas,
  - c) Kosten aus Schadensersatzansprüchen aufgrund von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen,
  - d) Kosten aus Schadensersatzansprüchen, welche infolge einer Übernahme von odorisiertem Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, soweit die Übernahme und Weiterleitung nach den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) ausnahmsweise zulässig ist.
2. Dieser Beschluss ist rückwirkend ab dem 01.01.2021 anzuwenden.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



## GRÜNDE

### I. Sachverhalt

- 1 Erdgas wird im Fernleitungsnetz für einen effizienten Transport stark verdichtet, d.h. der Transport in großvolumigen Transportleitungen findet bei Drücken von bis zu 100 bar statt. Bei der Übergabe des Gases von einer höheren Druckstufe an eine niedrigere Druckstufe muss das Gas auf den zulässigen Höchstdruck des nachgelagerten Systems reduziert werden. Ohne diese Wechsel der Druckstufen wäre ein Transport der Erdgasmengen im deutschlandweiten Gasnetz nicht möglich. Typischerweise geschieht dies an diversen Stellen im Netz, z.B. bei der Überspeisung zwischen verschiedenen Teilnetzbereichen oder der Übergabestelle zu nachgelagerten Netzen. Diese Druckreduzierung geht mit einem signifikanten Temperaturrückgang („Joule-Thomson-Effekt“) einher, dem durch eine Vorwärmung des Gases entgegengewirkt werden muss. Der Temperatureffekt ist teilweise so stark, dass Leitungsteile und Armaturen andernfalls gefrieren und dadurch beschädigt oder sogar zerstört werden könnten.
- 2 Die Vorwärmung ist mit dem Verbrauch von Energie verbunden, deren Beschaffungskosten im Jahresvergleich sowohl aufgrund der variierenden physischen Transportmengen als auch aufgrund der sich verändernden Energiepreise schwanken. Bereits im Sommer 2021 begannen die Gaspreise und damit auch die Vorwärmkosten der Netzbetreiber in einem für damalige Verhältnisse ungewöhnlichen Ausmaß zu steigen. Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine im Februar 2022 und dem dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Konflikt zwischen westlichen Staaten und der Russischen Föderation sind die Preise für Strom und Gas nochmals massiv angestiegen.
- 3 Darüber hinaus bemüht sich die Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Invasion um eine stärkere Diversifizierung der Gasquellen. Dabei spielt u.a. der physische Import von Gasmengen aus Frankreich eine Rolle. In Frankreich wird Erdgas auf allen Netzebenen odorisiert, d.h. mit einem chemischen Geruchsstoff auf Schwefelbasis versehen, welcher im Falle einer undichten Leitung als olfaktorisches Warnsignal dient. In Deutschland wird hingegen lediglich auf der Verteilerebene odorisiert.
- 4 Gegenwärtig besteht eine Importmöglichkeit für französisches Gas zum einen über den Grenzübergangspunkt Wallbach unter Nutzung des schweizerischen Netzes. Dort befindet sich auf deutscher Seite eine von den Fernleitungsnetzbetreibern Open Grid Europe GmbH und Fluxys TENP GmbH betriebene Deodorierungsanlage, welche das Odoriermittel mit Hilfe eines Adsorptionsmittels bindet und somit aus dem Erdgasfluss entfernt. Dabei ist die Aufnahmekapazität des Adsorptionsmittels begrenzt und muss regelmäßig durch thermische



Behandlung wiederhergestellt werden, welche wiederum Energie verbraucht. Nach einigen Regenerationszyklen muss es zudem vollständig ausgetauscht und neu beschafft werden, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist. Die Deodorierungsanlage ist in der Vergangenheit nur vereinzelt benötigt worden, kann aufgrund der krisenbedingt veränderten Flussszenarien aber nun deutlich häufiger und regelmäßiger zum Einsatz kommen. Der Regenerationsbedarf des Adsorptionsmittels hängt von den stark schwankenden Gasflüssen am Grenzübergangspunkt Wallbach ab. Die Gasflüsse basieren auf dem gleichfalls stark schwankenden Transportverhalten der Händler. Insofern kommt es an diesem Grenzübergangspunkt nicht dauerhaft zu physischen Einspeisungen in das deutsche System. Zudem schwankt bei den physischen Einspeisungen der im Erdgas enthaltene Schwefelgehalt, da im schweizerischen Fernleitungssystem odoriertes französisches Gas mit nicht odoriertem italienischen Gas unterschiedlich stark vermischt wird.

- 5 Am deutsch/französischen Grenzübergangspunkt Medelsheim gibt es gegenwärtig noch keine Deodorierungsanlage. Die Errichtung einer solchen Anlage wird derzeit diskutiert. Gleichwohl besteht technisch die Möglichkeit, entgegen der üblichen Vorgaben Gas auch ohne vorherige Deodorierung aus Frankreich zu übernehmen. Auch in Wallbach könnten in Einzelfällen odorierte Gasmengen weitertransportiert werden, sofern die vorhandenen Deodorierungskapazitäten nicht ausreichen. Die Verteilung des odorierten Gases innerhalb der Gasversorgungsnetze hängt von zahlreichen Einflussfaktoren ab und ist nicht vorhersehbar. Denkbar ist eine Ausbreitung des odorierten Erdgases gen Süden über das baden-württembergische bis in das bayerische Gebiet sowie im Westen im saarländischem Gebiet. Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass hierdurch Probleme bei Letztverbrauchern verursacht werden, zumal odoriertes Erdgas, je weiter es transportiert wird, sich in zunehmendem Maße mit nicht odoriertem Erdgas vermischt und der Schwefelgehalt sich somit zunehmend reduziert. In besonderen Einzelfällen erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, dass besonders spezielle und empfindliche Verbrauchsanwendungen sensibel auf den zusätzlichen Schwefelgehalt im Erdgas reagieren.
- 6 Unabhängig von diesen Einzelthemen ist es mit der erstmaligen Ausrufung der Alarmstufe wahrscheinlicher geworden, dass Netzbetreiber nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anpassen oder diese Anpassung verlangen müssen, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zu beseitigen.
- 7 Die Beschlusskammer 9 hat am ##.##.2022 von Amts wegen ein Verfahren zur Anerkennung der durch diese verschiedenen Maßnahmen entstehenden Kosten als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet die



Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden am ##.##.2022 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

- 8 Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern sich die Sitze der jeweiligen Netzbetreiber befinden, wurde mit Schreiben vom ##.##.2022 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde am ##.##.2022 gemäß § 60a Abs. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 9 Am ##.##.2022 veröffentlichte die Beschlusskammer zu Konsultationszwecken einen Beschlussentwurf im Internet und in ihrem Amtsblatt.
- 10 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Adressatenkreis

- 11 Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sowie der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, die gemäß § 1 ARegV der Geltung der Anreizregulierung unterliegen.

### 2. Zuständigkeit

- 12 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-1 handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
- 13 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-2 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABI. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 14 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-3 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom



- 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 15 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-4 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22.07.2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).
- 16 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-5 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).
- 17 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

#### **3.1. Ermächtigungsgrundlage**

- 18 Die Anordnung zu Ziffer 1.) ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die Bundesnetzagentur zu volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV Anordnungen treffen. Die Bundesnetzagentur kann darüber hinaus Vorgaben zu Verfahren machen, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Anordnung kann sich an einen Netzbetreiber oder eine Gruppe von Netzbetreibern richten.



- 19 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).
- 20 (1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.
- 21 (2) Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.



- 22 (3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 23 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).
- 24 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.
- 25 (4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:
- 26 (a) Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer





Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

- 27 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

- 28 (b) Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das



Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

- 29 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.
- 30 (c) Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 31 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung



einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

- 32 (5) Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 33 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.
- 34 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.



### 3.2. Vorwärmkosten

- 35 Durch Tenorziffer 1 a) werden Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung als volatile Kosten eingestuft. Die Beschlusskammer hat mit dieser Bestimmung die Entspannung des Gases bei der Überführung in Netzsysteme mit einer niedrigeren Druckstufe im Blick. Andere Sachverhalte, in welchen Vorwärmprozesse in der Gasdruckregelung zum Einsatz kommen, sind der Beschlusskammer nicht bekannt.
- 36 Nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden können, als volatile Kostenanteile, sofern die Regulierungsbehörde dies gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat.
- 37 Treibenergie gilt gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV generell als volatiler Kostenanteil. Nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV sieht der Ordnungsgeber auch die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie grundsätzlich als volatil an. Demgemäß werden in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV als Netzbetriebskosten, die starken jährlichen Schwankungen unterliegen können, Treibenergie- und Verlustenergiekosten genannt (BR Drs. 310/10(B), S. 17).
- 38 Energiekosten zur Vorwärmung sind vor dem Hintergrund dieser Wertung des Ordnungsgebers ebenfalls als volatil anzusehen, da die benötigten Mengen und insbesondere die Preise zeitlich starken Schwankungen unterworfen sind. Die Menge der benötigten Energie für die Entspannung hängt ebenso wie jene für die Verdichtung davon ab, wie viel Erdgas entsprechend den Bedürfnissen der Netzkunden physikalisch an drucktechnisch nachgelagerte Netzsysteme übergeben werden muss. Während Treibenergie bei der Verdichtung benötigt wird, um das Gas für Langstreckentransporte durch das Hochdrucksystem in Bewegung zu setzen, wird die Entspannung und die dafür erforderliche Vorwärmung benötigt, um sie sodann in den kleineren und verästelteren Systemen der niedrigeren Druckstufen weiterverteilen zu können. Dabei ist die zur Vorwärmung benötigte Energie von der Gasmenge und dem Druckgefälle abhängig. Auf Grund des stark veränderbaren Transportverhaltens der Netznutzer – z.B. vor und nach Beginn der russischen Invasion in die Ukraine – variiert auf Grund der veränderten Gasströme durch das Fernleitungssystem auch das Druckniveau an den jeweiligen Übergabepunkten zu den nachgelagerten Netzen. Insofern schwanken die erforderlichen Mengen bei der Entspannungsenergie vergleichbar mit den erforderlichen Mengen bei der Treibenergie. Auch bei der Preisvolatilität ergeben sich keine Unterschiede zur Treibenergie, da die benötigten Ressourcen und damit auch deren Beschaffungspreise identisch sind.



- 39 Die Beschlusskammer hat sich deshalb in Ausübung ihres Ermessens und unter sorgsamer Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte dazu entschlossen, Kosten für Treibenergie und für Vorwärmenergie gleich zu behandeln. Nach ihrer Überzeugung lassen sich keine sachlichen Gründe dafür finden, zwei derart ähnliche Sachverhalte regulatorisch unterschiedlich zu bewerten. Mit der Einstufung der Treibenergie als volatilem Kostenanteil hat der Verordnungsgeber eine klare Richtungsentscheidung getroffen, nach der Kosten mit einer derart starken Abhängigkeit vom Mengendurchsatz und einer solchen Preisvolatilität wie bei Energie dem üblichen Basisjahrprinzip zu entziehen sind. All dies trifft in völlig identischer Weise auch auf Vorwärmenergie zu, weshalb eine Übertragung dieser verordnungsgeberischen Wertung auf sie konsequent ist.
- 40 Die Regelung gilt sowohl für Fernleitungs- als auch für Verteilernetzbetreiber. In erster Linie wurde der Sachverhalt aus dem Kreise der Fernleitungsnetzbetreiber an die Kammer herangezogen und insbesondere im Rahmen der laufenden Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode verschiedentlich diskutiert. Allerdings sind Gasdruckregelanlagen mit entsprechenden Vorwärmprozessen, soweit für die Beschlusskammer ersichtlich, auch in Verteilernetzen verbreitet. Dies dürfte zumindest für die Verteilernetzbetreiber mit eigenen Hochdrucksystemen gelten. Zudem befinden sich Entspannungsanlagen an den Übergabepunkten zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzen jedenfalls in manchen Fällen im Eigentum des jeweiligen Verteilernetzbetreibers. Obgleich die wirtschaftliche Bedeutung der Vorwärmkosten anteilig zu den gesamten Netzkosten dort geringer ausfallen dürfte als bei den Fernleitungsnetzbetreibern, sieht die Beschlusskammer keinen Anlass für eine Differenzierung nach Netzebenen, da die Problematik in der Sache identisch liegt.
- 41 Es erscheint der Beschlusskammer als gerechtfertigt, die unmittelbare Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zur Berücksichtigung dieser höheren Kosten durch die Einstufung als volatile Kosten zu ermöglichen, auch wenn dies perspektivisch zu etwas höheren Netzentgelten führen wird. Zukünftig können die Netznutzer im Gegenzug auch von gegenüber dem jeweiligen Basisjahr niedrigeren Vorwärmkosten profitieren.
- 42 In zeitlicher Hinsicht hat sich die Beschlusskammer für eine Rückwirkung zum 01.01.2021 entschieden. Im Laufe des Jahres 2021 traten erstmals spürbare Verwerfungen an den Gasmärkten auf, deren preisliche Auswirkungen jenseits der typischen marktbasierten Schwankungen lagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt als gewöhnlich galten. Deshalb sieht die Kammer ab diesem Zeitpunkt einen wirtschaftlichen Bedarf, die Kostenentwicklung durch Einstufung als volatile Kosten in den Erlösobergrenzen der Netzbetreiber abzubilden. Der rückwirkende Charakter der Regelung wird von ihr rechtlich als unkritisch eingestuft, da sie davon ausgeht, dass die Netzbetreiber im Jahr 2021 durchgehend höhere Vorwärmkosten hatten



als im dafür maßgeblichen Basisjahr 2015 und die nachträgliche Anpassung der Kostenanteile somit ausschließlich vorteilhaft für die Adressaten des Beschlusses wirken sollte. Von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde plausibel dargestellt, dass sich die Höhe der Vorwärmkosten für das Jahr 2021 erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im Basisjahr unterscheiden.

- 43 Die Anpassung der volatilen Kostenanteile wird gemäß den regulatorischen Vorgaben im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos geprüft. Dazu werden die Vorwärmkosten des Bezugsjahres mit den entsprechenden Kosten im Basisjahr abzugleichen sein, welche in Abzug gebracht werden. Da die Vorwärmkosten in den vergangenen Kostenprüfungsverfahren noch nicht gesondert abgegrenzt wurden, werden die Daten im Regulierungskontoverfahren nachträglich zu erheben sein.

### 3.3. Deodorierungskosten

- 44 Durch Tenorziffer 1 b) werden operative Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas als volatile Kosten eingestuft.
- 45 Diese Kosten korrelieren mit den Gasmengen, welche aus einem Marktgebiet mit odoriertem Erdgas im Fernleitungsnetz in das deutsche Fernleitungsnetz übergeben werden. Je mehr Gas an einem hiervon betroffenen Grenzübergangspunkt nach Deutschland importiert wird bzw. je höher der Anteil an odoriertem Gas innerhalb der aus einem angrenzenden Marktgebiet, welches wie das schweizerische sowohl odoriertes als auch nicht odoriertes Erdgas ins Fernleitungsnetz aufnimmt, übernommenen Mengen ausfällt, desto mehr Odoriermittel muss im Wege der Deodorierung entfernt werden. Ein höherer Mengendurchsatz bzw. ein höherer Gehalt an Odoriermitteln im Gasstrom in einer Deodorierungsanlage führen zu einer höheren Regenerationsbedürftigkeit des eingesetzten Adsorptionsmittels und somit zu häufigeren thermischen Behandlungen. Schließlich erwächst daraus auch die Notwendigkeit eines häufigeren Austauschs des Adsorptionsmittels, da dieses nicht beliebig oft thermisch aufbereitet werden kann. Damit ist jedenfalls eine mengeninduzierte Volatilität der dadurch verursachten Beschaffungskosten gegeben. Hinsichtlich der Beschaffung des Adsorptionsmittels ist eine Preisvolatilität für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Für die Einstufung als volatile Kostenanteile ist die festgestellte Mengenvolatilität indes ausreichend. Die thermische Wiederaufbereitung erfordert Energie, womit sich die bereits oben unter 3.2. getroffenen Aussagen zur Preisvolatilität von Energiebeschaffungskosten übertragen lassen.
- 46 Die Beschlusskammer hat sich entschieden, auch die beschriebenen Deodorierungskosten als volatil einzustufen. Damit trägt sie den durch die Übernahme und Reinigung von odorierten Gasmengen verursachten Kostenschwankungen Rechnung und gibt den betroffenen



Netzbetreibern hinreichende Sicherheit über die Abbildung dieser im Rahmen der letzten Kostenprüfung noch nicht absehbaren Kosten in ihren Erlösobergrenzen. Die Kammer verfolgt dabei auch die Intention, ökonomische Fehlanreize zu beseitigen, welche die Netzbetreiber davon abhalten könnten, den Import von Gasmengen zu gewährleisten, die in der derzeitigen krisenhaften Situation dringend im deutschen Marktgebiet benötigt werden.

- 47 Die Beschlusskammer hat sich bei ihrer Entscheidung wesentlich an der Situation der von der Open Grid Europe GmbH und der Fluxys TENP GmbH betriebenen Deodorierungsstation in Schwörstadt nahe des Grenzübergangspunkts Wallbach orientiert. Diese Station ist soweit für die Kammer ersichtlich der einzige gegenwärtige Anwendungsfall der Regelung. Die Regelung wird perspektivisch auch für eine mögliche am Grenzübergangspunkt Medelsheim noch zu errichtende Deodorierungsanlage gelten, sofern auch deren technische Funktionsweise sich unter die Tenorziffer 1 b) fassen lässt. Andere gegenwärtige oder zukünftige Anwendungsfälle sind der Beschlusskammer nicht bekannt, da weder weitere Grenzübergangspunkte, welche zur Einspeisung französischen Gases in Betracht kommen, noch sonstige Importquellen für odoriertes Gas ersichtlich sind. Innerhalb des deutschen Systems spielt Deodorierung – soweit für die Kammer ersichtlich – nur bei der Rückspeisung von Biogas in vorgelagerte Netzebenen eine Rolle. Hierauf würde die Tenorziffer 1 b) im Grundsatz ebenfalls Anwendung finden, sofern die Deodorierung mittels Adsorptionsmittel erfolgt. Allerdings werden diese Kosten bereits von der Biogasumlage erfasst und gehen deshalb nicht in die Erlösobergrenzen ein. Da es die Kategorie der volatilen Kostenanteile nur innerhalb des für die Erlösobergrenzen relevanten Kostenblocks gibt, bleibt dieser Beschluss somit ohne Wirkung für diese Sachverhalte. Sollten sich für die Beschlusskammer nicht vorhergesehene weitere Sachverhalte ergeben, in welchen durch einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber eine nicht im Zusammenhang mit der Biogaseinspeisung stehende Deodorierungsanlage betrieben wird, welche auf Adsorption basiert und deren Betriebsnotwendigkeit im Grundsatz anerkannt wird (wenngleich derzeit nicht erkennbar ist, aus welchem Grund dies der Fall sein könnte), findet die Tenorziffer 1 b) auch auf die Kosten einer solchen Anlage Anwendung, da technisch gleiche Sachverhalte grundsätzlich auch regulatorisch gleich zu behandeln sind.

### **3.4. Schadensersatzansprüche aus Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 EnWG**

- 48 Durch Tenorziffer 1 c) werden Kosten aus Schadensersatzansprüchen als volatile Kosten eingestuft, welche aus Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 EnWG resultieren.
- 49 Nach § 16 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssys-





tems in ihrem jeweiligen Netz durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern zu beseitigen. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch solche Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen nach § 16 Abs. 2 S. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Im Falle einer solchen Anpassung ruhen gem. § 16 Abs. 3 S. 1 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Eine Haftung für Vermögensschäden ist nach § 16 Abs. 3 S. 3 EnWG ausgeschlossen. Nach § 16a S. 1 EnWG gelten diese Bestimmungen für Betreiber von Gasverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind.

- 50 Da die Leistungspflichten der Netzbetreiber in einer derartigen Situation ruhen, sollte für eine zivilrechtliche Haftung der Netzbetreiber gegenüber Netzkunden und Letztverbrauchern auch jenseits der in § 16 Abs. 3 S. 3 EnWG angesprochenen Vermögensschäden grundsätzlich kein Raum bestehen, weshalb die Beschlusskammer nicht zwingend voraussetzt, dass für die Regelung in Tenorziffer 1 c) überhaupt ein praktischer Anwendungsfall besteht. Um den Netzbetreibern gleichwohl letzte Unsicherheiten zu nehmen, welche sie von notwendigen Maßnahmen zur Krisenvorsorge oder gar zur akuten Krisenbewältigung abhalten könnten, stuft die Kammer Kosten aus eventuell entstehenden Haftungsfällen als volatile Kosten ein und sichert somit ihre Refinanzierung über die Netzentgelte. Die Volatilität der Kosten ergibt sich daraus, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems (jedenfalls nach den bisher geltenden Maßstäben) nicht als Normalsituation im Netzbetrieb betrachtet werden kann und Kosten für Schadensersatzleistungen, welche aus Gegenmaßnahmen resultieren, kein jährlich in vergleichbarer Weise wiederkehrender Sachverhalt sind, welcher mit dem Budgetprinzip der Anreizregulierung sinnvoll abgebildet werden kann.
- 51 Gegenstand dieses Beschlusses ist nicht die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit der Kosten, sondern lediglich ihre Einstufung als volatile Kostenanteile. Das bedeutet (wie auch bei allen anderen volatilen Kostenarten), dass entsprechende Kosten nicht in jedem Falle in den Erlösbergrenzen berücksichtigungsfähig sein müssen, sondern nur, soweit sie betriebsnotwendig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG grundsätzlich immer betriebsnotwendig sind, soweit es sich nicht um Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen handelt. Dementsprechend gilt auch für eventuell daraus resultierende Haftungsfälle nichts



Anderes. Soweit Tenorziffer 1 c) auf einfache Fahrlässigkeit begrenzt ist, kann daraus selbstverständlich nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass Fälle mit schwereren Verschuldensgraden stattdessen als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten anerkannt würden. Zudem gelten wegen der häufig unübersichtlichen Kausalverläufe in Schadensfällen und wegen der bereits angesprochenen grundsätzlichen Zweifelhaftigkeit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Netzbetreiber erhöhte Nachweisanforderungen. Außer in offensichtlichen Fällen erachtet die Beschlusskammer in der Regel ein wenigstens erstinstanzliches Urteil gegen den Netzbetreiber als notwendigen Beleg dafür, dass tatsächlich eine Haftung besteht. In Zweifelsfällen kann ein sachgerechtes Vorgehen mit der Beschlusskammer abgestimmt werden. Anerkennungsfähig sind alle erfolgswirksamen Vorgänge in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers, welche im Zusammenhang mit den betreffenden Schadensersatzansprüchen stehen, also auch Zuführungen zu und Auflösungen von entsprechenden Rückstellungen, soweit diese handelsrechtlich zu bilden sind.

### **3.5. Schadensersatzansprüche aus der Einspeisung von odoriertem Gas**

- 52 Durch Tenorziffer 1 d) werden Kosten aus Schadensersatzansprüchen als volatile Kosten eingestuft, welche aus der Einspeisung von odoriertem Gas in das Fernleitungsnetz resultieren.
- 53 Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine bemüht sich die Bundesrepublik Deutschland um eine stärkere Diversifizierung der Gasquellen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. In diesem Zusammenhang wird auch die Einspeisung odorierten Gases in das deutsche Fernleitungsnetz, z.B. aus Frankreich, diskutiert. Ob es sich dabei bereits um eine Maßnahme nach § 16 Abs. 2 S. 1 EnWG handelt, gilt zum Zeitpunkt dieses Festlegungsverfahrens als rechtlich ungeklärt. Die Beschlusskammer hat sich deshalb entschlossen, diesen Sachverhalt gesondert zu adressieren.
- 54 Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist es auf Grund der Erhöhung der deutschen Gasversorgungssicherheit vorübergehend und ausnahmsweise zulässig, odorierte Gasmengen in das deutsche Fernleitungsnetz zu übernehmen, sofern keine ausreichenden Deodorierungskapazitäten zur Verfügung stehen. Das DVGW-Arbeitsblatt G 260 lässt eine vorübergehende Überschreitung der zulässigen Grenzwerte auch im Hochdrucknetz in besonderen Situationen zu. Die gegenwärtig ausgerufene Alarmstufe ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur als eine derartige Sondersituation zu werten.
- 55 Wie schon bei den Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 EnWG ist bereits fraglich, ob die Einspeisung von odoriertem Gas überhaupt geeignet ist, zivilrechtlich einen Schadensersatzanspruch auszulösen, da ein pflichtwidriges Verhalten – jedenfalls unter den besonderen



Umständen, die dieses Vorgehen ausnahmsweise erlauben – auch hier nicht gegeben sein dürfte. Zudem sollte der etwas höhere Schwefelgehalt bei handelsüblichen Gasverbrauchsgeräten keine Schwierigkeiten verursachen, sodass nur bei einigen wenigen hochspezifischen Gasanwendungen im industriellen Bereich überhaupt eine Benachteiligung von Anschlusskunden in Betracht kommt. Auch insoweit soll die Einstufung als volatile Kosten durch die Beschlusskammer also primär dazu dienen, Unsicherheiten zu bereinigen, welche der Umsetzung notwendiger Maßnahmen im Wege stehen können.

- 56 Die Einstufung als volatile Kosten gilt nur unter den besonderen gegenwärtigen oder vergleichbaren Umständen, die eine Einspeisung von odoriertem Gas in das Fernleitungsnetz ausnahmsweise erlauben. Dieser Beschluss ist in keinem Falle als eine Ermächtigung zu verstehen, nach Belieben odoriertes Gas in das deutsche Fernleitungsnetz einzuspeisen, wozu die Beschlusskammer als reine Entgeltkammer schon nicht befugt wäre.
- 57 Obwohl die Beschlusskammer mit ihrer Entscheidung primär auf die gegenwärtige Situation abstellt, hat sie sich gegen eine zeitliche Begrenzung entschieden. Sie geht nach aktuellem Stand nicht davon aus, dass sich ein vergleichbarer Anwendungsfall für Tenorziffer 1 d) in Zukunft wiederholen wird. Sollte sich allerdings in Zukunft erneut eine Konstellation ergeben, in welcher wegen besonderer Umstände eine Einspeisung odorierten Gases ausnahmsweise zulässig und geboten ist, sieht sie keinen Grund dafür, diese regulatorisch anders zu behandeln. Es empfiehlt sich, in zukünftigen Fällen Rücksprache mit der Kammer zu halten.
- 58 In räumlicher Hinsicht waren primär mögliche Einspeisungen über den Grenzübergangspunkt Medelsheim ausschlaggebend für die Erwägungen der Beschlusskammer. Sollten am Grenzübergangspunkt Wallbach ausnahmsweise odorierte Gasmengen zur Stärkung der Versorgungssicherheit eingespeist werden, weil die Kapazitäten der dortigen Dedorierungsanlage nicht ausreichend oder bereits ausgelastet sind, wären diese jedoch nicht anders zu behandeln. Weitere Möglichkeiten zur Einspeisung solchen Gases sind für die Kammer nicht ersichtlich, würden ggf. aber ebenfalls der Regelung unterfallen.
- 59 Auch wenn die Einspeisung ins Fernleitungsnetz erfolgt, kann sie Auswirkungen auf nachgelagerte Verteilernetze haben. Sofern dort nicht die Möglichkeit besteht, die eigene Odorierung flexibel an die veränderte Zusammensetzung des übernommenen Gases anzupassen, besteht die Möglichkeit einer Überodorierung mit größeren Schwefelmengen als vorgesehen oder einer Vermischung unterschiedlicher Odoriermittel auf Schwefel- und auf einer anderen chemischen Basis. Deshalb werden Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber gleichermaßen von der Regelung adressiert. Zudem gilt die Regelung auch, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber einem nachgelagerten Netzbetreiber Kosten aus der Begleichung entsprechender Ansprüche erstattet und diese als eigene volatile Kosten geltend macht; der nachgelagerte Netzbetreiber kann insoweit keine volatilen Kosten geltend machen.



60 Die Ausführungen zur erhöhten Nachweispflicht durch gerichtliche Bestätigung der Ansprüche sowie zu der Berücksichtigung erfolgswirksamer Vorgänge unter Punkt 3.4 gelten für Tenorziffer 1 d) entsprechend.

### III. Kosten (§ 91 EnWG)

61 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

62 Da die Festlegung gegenüber allen Netzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein erfolgt, die gemäß § 1 ARegV der Geltung der Anreizregulierung unterworfen sind, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, anstelle der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-1 (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-2 (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-3 (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-4 (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-22/606-5 (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den ##.##.2022

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel

##

##



Mitteilung Nr. 159/2022

**Ankündigung der Einleitung des Verfahrens zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte**

§§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV;

**Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte.**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte eingeleitet. Die Festlegung dient dem Zweck, Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland bereit und in der Lage wären, durch Verminderung ihres Gasbezuges ihre Produktion zu reduzieren, nicht zusätzlich noch dadurch zu belasten, dass diese in Folge einer damit verbundenen Anpassung ihres Netznutzungsverhaltens auch noch ihren Anspruch auf Netzentgeltreduktion verlieren. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-22-086 geführt.



Bundesnetzagentur

## Eckpunkte

### für die Festlegung

#### **eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 , 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV**

##### Einführung:

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 , 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet. Die Vorgaben dieser Festlegung betreffen alle Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV, die bis zum 30. September 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt wurden und deren angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Aktenzeichen BK4-22-086 geführt.

##### Ausgangslage:

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 bundeseinheitliche Regeln zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV festgelegt. Dabei wurde insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Letztverbraucher, die ein atypisches Netznutzungsverhalten aufweisen, einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt geltend machen können. Gegenstand der getroffenen Festlegung waren im Wesentlichen die in der Verwaltungspraxis der davorliegenden Jahre entwickelten Kriterien zur sachgerechten Ermittlung eines dem besonderen Nutzungsverhalten des atypischen Netznutzers angemessenen Rechnung tragenden Entgelts. Mit der getroffenen Festlegung wurde im Wesentlichen die sich seit dem Jahr 2008 gebildete Verwaltungspraxis weiter fortgeschrieben. Neu eingeführt wurde die Vorgabe einer Mindestlastverlagerung von 100 kW. Mit Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013 wurden die in BK4-12-1656 getroffenen Regelungen im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben. Änderungen wurden insbesondere dahingehend festgelegt, als dass für die Veröffentlichung von Hochlastzeitfenstern durch den Netzbetreiber jeweils der 15. November des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres maßgeblicher Stichtag ist. Ferner wurde allgemein verbindlich das Genehmigungsverfahren durch das Anzeigeverfahren gem. § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV abgelöst. Die Festlegung wurde zuletzt mit Beschluss BK4-13-739A02 vom 29.11.2017 angepasst. Vor dem Hintergrund der aktuellen Gasversorgungslage ist am 01.08.2022 die Regelung des § 118 Abs. 46 EnWG in Kraft getreten. § 118 Abs. 46 S. 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu



bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV besteht.

Wird im Fall einer Festlegung nach Satz 1 der Anspruch geltend gemacht, ist gemäß § 118 Abs. 46 S. 2 EnWG für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen eines solchen individuellen Netzentgeltes auf das Kalenderjahr 2021 abzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 46 S. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde in der Festlegung nach Satz 1 insbesondere auch vorgeben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezuges als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben.

#### Wesentlicher Inhalt der geplanten Festlegung:

- Festlegung, dass für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, bei Vorliegen der in § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 genannten Voraussetzungen für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung besteht.
- Hinsichtlich der Erfüllung der gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV für die maximal mögliche Reduzierung relevanten Schwellwerte von 7.000, 7.500 und 8.000 Benutzungsstunden im Jahr ist ebenfalls auf das Jahr 2021 abzustellen.
- Die Berechnung des individuellen Netzentgelts hat in diesem Fall auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten des Jahres 2022 auf Basis des aktuellen physikalischen Pfades zu erfolgen.
- Eine Neuanzeige der betreffenden Vereinbarung ist nur dann erforderlich, wenn sich im laufenden Jahr wesentliche Vertragsparameter geändert haben sollten (bspw. Neuberechnung des physikalischen Pfades).
- Der begünstigte Letztverbraucher muss seinen verminderten Bezug von Gas gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, indem er
  - eine nachvollziehbare Aufstellung der getroffenen Maßnahmen in seiner Produktion erstellt, welche dazu geeignet sind, eine signifikante Bezugsreduktion von Gas zu bewirken;
  - eine Prognoserechnung der zu erwartenden Verbrauchsreduktion von Gas bis zu Ende des Kalenderjahres erstellt, welche auf den getroffenen Maßnahmen basiert;
  - mit Ablauf des ersten Monats nach Beginn der angezeigten Einsparmaßnahmen eine Gegenüberstellung des derzeitigen Gasverbrauchs zu den Verbrauchswerten des Vorjahres erstellt.

#### Begründung:

Die geplante Festlegung dient dem Zweck, Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland bereit und in der Lage wären, durch Verminderung ihres Gasbezuges ihre Produktion zu reduzieren, nicht zusätzlich noch dadurch zu belasten, dass diese in Folge einer damit verbundenen Anpassung ihres Netz-





nutzungsverhaltens auch noch ihren sich aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV ergebenden Anspruch auf Netzentgeltreduktion verlieren.

Durch die vorgesehenen Vorgaben zur Berechnung des individuellen Netzentgelts und zur Anwendung der Schwellwerte sollen die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche und sachgerechte Umsetzung des Anspruchs auf Weitergeltung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV geschaffen werden. Zugleich wird durch die vorgesehenen Vorgaben sichergestellt, dass das betroffene Unternehmen im Rahmen der Weitergeltung einerseits nicht schlechter-, andererseits aber auch nicht bessergestellt werden, als dies ohne die aktuelle Gasversorgungslage der Fall gewesen wäre.

Eine Neuanzeige der getroffenen Vereinbarung ist aus Sicht der Bundesnetzagentur im Regelfall nicht erforderlich, da die Regelung des § 118 Abs. 46 Nr. 1 EnWG das Vorliegen einer rechtmäßigen und bis zum 30.09.2021 bei der Regulierungsbehörde angerzeigten Vereinbarung bereits voraussetzt. Lediglich in dem Fall, indem sich im laufenden Jahr wesentliche Vertragsparameter geändert haben (bspw. Neuberechnung des physikalischen Pfades) ist es weiterhin erforderlich, die insoweit angepasste Vereinbarung neu anzuzeigen. Auch in diesem Fall ist eine Weitergeltung der geänderten Vereinbarung möglich, soweit bei der ursprünglichen Vereinbarung die in § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Möglichkeit zu Vorgaben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezugs als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben, ergibt sich insoweit aus § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 EnWG.

#### Hinweis:

Die Beschlusskammer erwägt im Interesse der Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zudem den Erlass einer Einstweiligen Anordnung gemäß § 72 EnWG.

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung